

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Betriebsrenten sind noch nicht ausreichend verbreitet. Besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen bestehen Lücken. Deshalb sind weitere Anstrengungen und auch neue Wege notwendig, um eine möglichst weite Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen.

B. Lösung

Die Möglichkeiten für die Sozialpartner, über Tarifverträge betriebliche Versorgungssysteme zu gestalten, die einfach, effizient, kostensicher und damit gezielt auf die Bedürfnisse der Unternehmen und Beschäftigten zugeschnitten sind, werden erweitert. So können die Sozialpartner künftig auch sog. reine Beitragszusagen vereinbaren, über Leistungen der durchführenden Einrichtungen entscheiden und rechtssicher Options- beziehungsweise Opting-Out-Systeme in den Unternehmen und Betrieben einführen. Daneben wird ein spezifisches Fördermodell für Geringverdiener eingeführt. Zudem wird die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente vereinfacht und verbessert. Schließlich werden im Sozialrecht neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung besonders bei Geringverdienern gesetzt.

C. Alternativen

Eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wäre auch mit einem gesetzlich obligatorischen Betriebsrentensystem zu erreichen oder auch damit, dass ein alle Arbeitgeber verpflichtendes gesetzliches Options- beziehungsweise Opting-Out-System eingeführt würde. Solche Systeme weisen aber eine höhere Eingriffsintensität für Arbeitgeber und Beschäftigte auf. Deshalb sollen vordringlich die Möglichkeiten für einen weiteren freiwilligen Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr-/mindereinnahmen (in Millionen Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	–420	-	–265	–390	–425	–430
Bund	–180	-	–118	–170	–182	–184
Länder	–163	-	–108	–154	–165	–167
Gemeinden	–77	-	–39	–66	–78	–79

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in der Hilfe zum Lebensunterhalt durch die teilweise Freistellung der zusätzlichen Altersvorsorge (in Millionen Euro)

	Haushaltsjahr			
	2018	2019	2020	2021
Grundsicherung im Alter und bei EM	40	44	47	51
Hilfe zum Lebensunterhalt	3	3	3	3
Insgesamt	43	47	50	54

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht in einer geringen Anzahl von Fällen ein minimaler Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 1,2 Mio. Euro. Ihr entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 11,1 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei Bund und Ländern beträgt 700 000 Euro pro Jahr und einmalig rund 8,6 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin,

22. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Alters-
versorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsren-
tenstärkungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizu-
führen.

Federführend sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-
entwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bun-
desrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung darge-
legt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur
Änderung anderer Gesetze
(Betriebsrentenstärkungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet wird, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 22 zu zahlen; die Pflichten des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3, § 1a Absatz 4 Satz 2, den §§ 1b bis 6 und § 16 sowie die Insolvenzsicherungspflicht nach dem Vierten Abschnitt bestehen nicht (reine Beitragszusage),“.
2. In § 1a Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(§ 1b Abs. 3)“ die Wörter „oder über eine Versorgungseinrichtung nach § 22“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „das“ durch das Wort „des“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „übertragen“ die Wörter „oder auf die Versorgungseinrichtung nach § 22 des neuen Arbeitgebers“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ist der neue Arbeitgeber zu einer Durchführung über eine Versorgungseinrichtung nach § 22 bereit, ist die betriebliche Altersversorgung dort durchzuführen; die Sätze 3 und 4 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Abfindung“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) An die Stelle des Anspruchs gegen den Träger der Insolvenzsicherung nach § 7 tritt auf Verlangen des Berechtigten die Versicherungsleistung aus einer auf sein Leben abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist. Das Wahlrecht des Berechtigten nach Satz 1 besteht nicht, sofern die Rückdeckungsversicherung in die Insolvenzmasse des Arbeitgebers fällt oder eine Übertragung des An-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

spruchs durch den Träger der Insolvenzversicherung nach Absatz 2 erfolgt. Der Berechtigte hat das Recht, als Versicherungsnehmer in die Versicherung einzutreten und die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Träger der Insolvenzversicherung informiert den Berechtigten über sein Wahlrecht nach Satz 1 und über die damit verbundenen Folgen für den Insolvenzschutz. Das Wahlrecht erlischt sechs Monate nach Information durch den Träger der Insolvenzversicherung. Der Versicherer informiert den Träger der Insolvenzversicherung unverzüglich über den Versicherungsnehmerwechsel.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird § 8a und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 8a

Abfindung durch den Träger der Insolvenzversicherung“.

6. In § 9 Absatz 3a wird die Angabe „§ 8 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 235 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Tariföffnungsklausel“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Der Absatz 4 wird Absatz 3.
9. Der Zweite Teil wird durch folgenden Siebten Abschnitt ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Betriebliche Altersversorgung und Tarifvertrag

Unterabschnitt 1

Tariföffnung; Optionssysteme

§ 19

Allgemeine Tariföffnungsklausel

- (1) Von den §§ 1a, 2, 2a Absatz 1, 3 und 4, § 3, mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 Satz 3, von den §§ 4, 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden.
- (2) Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist.
- (3) Im Übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 20

Tarifvertrag und Entgeltumwandlung; Optionssysteme

(1) Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.

(2) In einem Tarifvertrag kann geregelt werden, dass der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder für eine Gruppe von Arbeitnehmern des Unternehmens oder einzelner Betriebe eine automatische Entgeltumwandlung einführt, gegen die der Arbeitnehmer ein Widerspruchsrecht hat (Optionssystem). Das Angebot des Arbeitgebers auf Entgeltumwandlung gilt als vom Arbeitnehmer angenommen, wenn er nicht widersprochen hat und das Angebot

1. in Textform und mindestens drei Monate vor der ersten Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts gemacht worden ist und
2. deutlich darauf hinweist,
 - a) welcher Betrag und welcher Vergütungsbestandteil umgewandelt werden soll und
 - b) dass der Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat nach dem Zugang des Angebots widersprechen und die Entgeltumwandlung mit einer Frist von höchstens einem Monat beenden kann.

Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren.

Unterabschnitt 2

Tarifvertrag und reine Beitragszusage

§ 21

Durchführung

(1) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich an deren Durchführung und Steuerung beteiligen.

(2) Wird die reine Beitragszusage über eine Direktversicherung durchgeführt, kann eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes als Versicherungsnehmer an die Stelle des Arbeitgebers treten.

§ 22

Arbeitnehmer und Versorgungseinrichtung

(1) Bei einer reinen Beitragszusage hat der Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung dem Versorgungsempfänger auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen.

(2) Die auf den gezahlten Beiträgen beruhende Anwartschaft auf Altersrente ist sofort unverfallbar. Die Erträge der Versorgungseinrichtung müssen auch dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zugutekommen.

(3) Der Arbeitnehmer hat gegenüber der Versorgungseinrichtung das Recht,

1. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen oder
 - b) innerhalb eines Jahres das gebildete Versorgungskapital auf die neue Versorgungseinrichtung, an die Beiträge auf der Grundlage einer reinen Beitragszusage gezahlt werden, zu übertragen,
- 2. entsprechend § 4a Auskunft zu verlangen und
 - 3. entsprechend § 6 vorzeitige Altersleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die bei der Versorgungseinrichtung bestehende Anwartschaft ist nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Sie darf vorbehaltlich des Satzes 3 nicht vorzeitig verwertet werden. Die Versorgungseinrichtung kann Anwartschaften und laufende Leistungen bis zu der Wertgrenze in § 3 Absatz 2 Satz 1 abfinden; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Verjährung der Ansprüche gilt § 18a entsprechend.

§ 23

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers

- (1) Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll im Tarifvertrag ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden.
- (2) Bei einer reinen Beitragszusage ist im Fall der Entgeltumwandlung im Tarifvertrag zu regeln, dass der Arbeitgeber mindestens 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterleiten muss, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

§ 24

Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren.

§ 25

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an die Verwendung der Beiträge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a festzulegen. Die Ermächtigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

- 10. Der Dritte Teil wird der Zweite Teil.
- 11. § 30a wird aufgehoben.
- 12. In § 30h wird die Angabe „§ 17 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buche Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.

(7) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 1 angemessen zu verkürzen. Satz 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.“

2. In § 88 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 90 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlungen ist § 82 Absatz 4 und 5 anzuwenden,“.
4. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Vierten Kapitels“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. ob und in welcher Höhe Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich gefördert wurde.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegt ein Vermögen vor, das nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 nicht einzusetzen ist, so melden die Träger der Sozialhilfe auf elektronischem Weg der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle, um eine Mitteilung zu einer schädlichen Verwendung nach § 94 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu erhalten, den erstmaligen Bezug nach dem Dritten und Vierten Kapitel sowie die Beendigung des jeweiligen Leistungsbezugs.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ jeweils durch die Wörter „Absätze 1, 1a und 2“ ersetzt.
5. In § 120 Nummer 2 wird das Wort „das“ durch das Wort „die“ sowie die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absätze 1a und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 25d Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3b) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 3a ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben haben, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation der Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 5

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 15 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.“

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 244 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 4a

Reine Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

§ 244a Geltungsbereich

§ 244b Verpflichtungen

§ 244c Sicherungsvermögen

§ 244d Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 244 wird der folgende Teil 4a eingefügt:

„Teil 4a

Reine Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

§ 244a

Geltungsbereich

(1) Bei der Durchführung reiner Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes haben Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen die Vorschriften dieses Teils einzuhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Die auf Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur insoweit, als dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 244b

Verpflichtungen

(1) Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen dürfen reine Beitragszusagen nur dann durchführen, wenn

1. sie dafür keine Verpflichtungen eingehen, die garantierte Leistungen beinhalten,
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die Pensionspläne eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung vorsehen und
3. festgelegt ist, dass das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital sowie die darauf entfallenden Zinsen und Erträge planmäßig für laufende Leistungen verwendet werden.

(2) Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen bedürfen der Erlaubnis für die in Nummer 21 der Anlage 1 genannte Sparte.

§ 244c

Sicherungsvermögen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tarifverträge ist

1. im Fall eines Pensionsfonds ein gesondertes Sicherungsvermögen einzurichten und
2. im Fall einer Pensionskasse oder eines anderen Lebensversicherungsunternehmens ein gesonderter Anlagestock im Sinne des § 125 Absatz 5 einzurichten.

§ 244d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen bezüglich

1. der Ermittlung und Anpassung der lebenslangen Zahlung,
2. der Anforderungen an das Risikomanagement, insbesondere mit dem Ziel, die Volatilität der Höhe der lebenslangen Zahlungen zu begrenzen,
3. der Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärttern und Rentenempfängern und
4. der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung**

Die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung] (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird aufgehoben.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt C wird in der Tabelle nach der Zeile zur Versicherungszweig-Kennzahl (Vz-Kz) 01.2.5 folgende Zeile eingefügt:

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
„01.2.6	Reine Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG	21“.

- b) In Abschnitt D wird nach der Angabe zur Bestandsgruppe 126 folgende Bestandsgruppe 127 eingefügt:

„127 Reine Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG“.
3. In Anlage 2 Abschnitt B wird nach der Zeile mit der Angabe „BE Beiträge“ die Zeile mit der Angabe „BetrAVG Betriebsrentengesetz“ eingefügt.

Artikel 8**Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung**

Die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 7 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung
(Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung – PFAV)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Inhaltsübersicht“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„Teil 1

Pensionsfonds“.
 - b) Die Angaben zu Kapitel 8 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Teil 2

Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

- § 33 Anwendungsbereich
- § 34 Vermögensanlage
- § 35 Deckungsrückstellung
- § 36 Kapitaldeckungsgrad
- § 37 Anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung
- § 38 Anpassung der lebenslangen Zahlungen
- § 39 Risikomanagement
- § 40 Risikoberichte
- § 41 Laufende Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärttern und Rentenempfängern
- § 42 Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

Teil 3

Schlussbestimmungen

- § 43 Übergangsvorschriften zu Teil 1“.

3. Vor Kapitel 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Pensionsfonds“.

4. Nach § 32 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

§ 33

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten, soweit eine durchführende Einrichtung reine Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes durchführt. Durchführende Einrichtung im Sinne dieser Verordnung ist ein Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein anderes Lebensversicherungsunternehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 34

Vermögensanlage

Die Beiträge, die zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingezahlt werden, sind anzulegen. Für die Anlage dieser Beiträge sind die §§ 16 bis 20 entsprechend anzuwenden.

§ 35

Deckungsrückstellung

(1) In der Ansparphase ist die Deckungsrückstellung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge.

(2) In der Rentenbezugszeit ist die Deckungsrückstellung nach der retrospektiven Methode zu bilden, wobei die Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn dem vorhandenen Versorgungskapital des Versorgungsanwärters entspricht.

§ 36

Kapitaldeckungsgrad

(1) Der Kapitaldeckungsgrad ist das Verhältnis der Deckungsrückstellung, die nach § 35 Absatz 2 für die Rentenempfänger zu bilden ist, zum Barwert der durch die durchführende Einrichtung an diese Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls einschließlich damit verbundener Anwartschaften auf Hinterbliebenenleistungen. Bei der Berechnung des Barwerts ist § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kapitaldeckungsgrad darf 125 Prozent nicht übersteigen.

§ 37

Anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung

(1) Die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung ergibt sich durch Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals des Versorgungsanwärters. Bei der Verrentung sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, mit denen der Barwert nach § 36 Absatz 1 Satz 2 berechnet wird. Abweichend von Satz 3 kann der Rechnungszins nach Maßgabe des Absatzes 2 vorsichtiger gewählt werden.

(2) Der Rechnungszins zur Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals darf nur insoweit vorsichtiger gewählt werden, als sich für das Versorgungsverhältnis bei entsprechender Anwendung von § 36 Absatz 1 ein Kapitaldeckungsgrad ergibt, der die Obergrenze nach § 36 Absatz 2 nicht übersteigt.

§ 38

Anpassung der lebenslangen Zahlungen

(1) Der Kapitaldeckungsgrad nach § 36 Absatz 1 darf 100 Prozent nicht unterschreiten und die Obergrenze nach § 36 Absatz 2 nicht übersteigen. Fällt der Kapitaldeckungsgrad unter 100 Prozent, sind die durch die durchführende Einrichtung an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen zu senken; bei einem zu hohen Kapitaldeckungsgrad sind diese Leistungen zu erhöhen. Nach der Anpassung der Leistungen muss die Anforderung nach Satz 1 wieder erfüllt sein.

(2) Die durchführende Einrichtung hat zu gewährleisten, dass die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 jederzeit eingehalten wird. Mindestens einmal jährlich hat sie die an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 39

Risikomanagement

(1) Im Rahmen des Risikomanagements sind die Vorgaben des Betriebsrentengesetzes sowie die zugrunde liegenden Vereinbarungen, insbesondere zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen, zu berücksichtigen.

(2) Zu den Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 gehören die den Zusagen zugrunde liegenden Tarifverträge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes sowie die der Durchführung dieser Zusagen zugrunde liegenden schriftlichen Vereinbarungen mit der durchführenden Einrichtung. Die durchführende Einrichtung hat vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung von Zusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes zu prüfen, ob die Durchführung dieser Zusagen in der vorgesehenen Form mit den bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen vereinbar ist.

(3) Die Risikostrategie im Sinne von § 26 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts der Durchführung reiner Beitragszusagen und der mit diesem Geschäft verbundenen Risiken ausdrücklich zu berücksichtigen.

(4) Das Risikomanagement hat Verfahren zur Messung, Überwachung, Steuerung und Begrenzung der Volatilität der lebenslangen Zahlungen vorzusehen. Die Festlegungen der Tarifvertragsparteien sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Das Risikomanagement muss konsistent sein mit den Informationen der durchführenden Einrichtung gegenüber den Versorgungsanwärtern, Rentenempfängern und Tarifvertragsparteien. Dies betrifft insbesondere die Informationen zur erwarteten Höhe der lebenslangen Zahlungen und zu ihrer erwarteten Volatilität sowie zu der erwarteten Volatilität des Versorgungskapitals.

§ 40

Risikoberichte

In den unternehmensinternen Risikoberichten im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Berichterstattung gegenüber dem Vorstand dienen, ist darzulegen, wie im Rahmen des Risikomanagements die Durchführung reiner Beitragszusagen berücksichtigt wurde. Dabei ist insbesondere auf die Vorgaben des § 39 einzugehen.

§ 41

Laufende Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern

(1) Über die sonstigen verpflichtenden Informationen hinaus stellt die durchführende Einrichtung den Versorgungsanwärtern mindestens einmal jährlich folgende Informationen kostenlos zur Verfügung:

1. die Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals des Versorgungsanwärters und die Höhe der lebenslangen Zahlung, die sich ohne weitere Beitragszahlung allein aus diesem Versorgungskapital ergäbe, jeweils mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Beträge nicht garantiert sind und sich bis zum Rentenbeginn verringern oder erhöhen können,
2. die Höhe der bisher insgesamt eingezahlten Beiträge und gesondert die Höhe der während des letzten Jahres eingezahlten Beiträge,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. die jährliche Rendite des Sicherungsvermögens nach § 244c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, zumindest für die letzten fünf Jahre, und
4. Informationen über Wahlrechte, die der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase oder bei Rentenbeginn ausüben kann.

(2) Über die sonstigen verpflichtenden Informationen hinaus stellt die durchführende Einrichtung den Rentenempfängern mindestens einmal jährlich folgende Informationen kostenlos zur Verfügung:

1. Informationen über die allgemeinen Regelungen zur Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die aktuelle Höhe der lebenslangen Zahlung nicht garantiert ist und sich verringern oder erhöhen kann,
2. die Höhe des zuletzt ermittelten Kapitaldeckungsgrads,
3. eine Einschätzung darüber, ob und gegebenenfalls wann mit einer Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlungen zu rechnen ist.

§ 42

Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

(1) Schließt eine durchführende Einrichtung eine Vereinbarung zur Durchführung reiner Beitragszusagen ab, so hat sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. die Vereinbarung,
2. den zugrunde liegenden Tarifvertrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes sowie
3. das Ergebnis ihrer Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 2.

(2) Die durchführende Einrichtung hat der Aufsichtsbehörde spätestens sieben Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres Folgendes mitzuteilen:

1. die Höhe des Kapitaldeckungsgrades und die Höhe der maßgebenden Obergrenze,
2. die Annahmen und Methoden zur Festlegung der anfänglichen Höhe der lebenslangen Zahlung,
3. das Ausmaß der Anpassungen der lebenslangen Zahlungen sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden.

Bei Pensionsfonds haben diese Ausführungen im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 zu erfolgen, bei Pensionskassen im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung.“

5. Nach dem neuen § 42 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Schlussbestimmungen“.

6. Der bisherige § 33 wird § 43.
7. Die Überschrift des neuen § 43 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 43

Übergangsvorschriften zu Teil 1“.

Artikel 9**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach Abschnitt XI folgende Angaben eingefügt:
„XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 55 Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:
„dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist.“
 - b) Nummer 55c Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
„a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
 - c) Nummer 56 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent,“ gestrichen.
 - d) Nummer 62 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Nummern 56 und 63 handelt“ durch die Wörter „nach den Nummern 56, 63 und 63a handelt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - e) Nummer 63 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4 Prozent“ durch die Angabe „8 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

versicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen.“

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen.“

f) Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt:

„63a. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden;“.

g) Nummer 65 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Der Buchstabe c abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Versicherung nach § 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes.“

bb) In Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Buchstaben d gehören die Versorgungsleistungen des Unternehmens der Lebensversicherung oder der Pensionskasse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum Eintritt des Arbeitnehmers in die Versicherung geleistet wurden, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1; soweit der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat, sind die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen sonstige Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2;“.

3. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 7 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

4. Dem § 10a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a und des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.“

5. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde“ durch die Wörter „nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII angewendet wurden“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Soweit Begünstigungen, die mit denen in Satz 2 vergleichbar sind, bei der deutschen Besteuerung gewährt wurden, gelten die darauf beruhenden Leistungen ebenfalls als Leistung nach Satz 1. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist anzuwenden, soweit keine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes erfolgt ist.“

6. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. ab dem 1. Januar 2019 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Absatz 3.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung“ ersetzt.
- 7. § 50f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 22a Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 22a Absatz 2 Satz 9“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.
- 8. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 11 werden die Wörter „die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 12 zweiter Halbsatz werden die Wörter „bis zum 30. Juni 2005 oder“ und das Wort „späteren“ gestrichen.
 - cc) Satz 13 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.“
 - dd) Nach Satz 13 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.“
 - b) In Absatz 40 Satz 1 werden die Wörter „die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde“ durch die Wörter „wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde“ ersetzt.
- 9. In § 84 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „jährlich 154 Euro“ durch die Wörter „ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 165 Euro“ ersetzt.
- 10. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird“ durch die Wörter „für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld ausgezahlt worden ist“ durch die Wörter „dem gegenüber für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem das Kindergeld ausgezahlt wird“ durch die Wörter „dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird“ ersetzt.

11. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „nachträglich“ die Wörter „bis zum Ende des dritten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres“ und vor dem Wort „zurückzufordern“ die Wörter „bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erfolgt nach der Durchführung einer versorgungsrechtlichen Teilung eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit

- 1. das Guthaben auf dem Vertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nach § 90 Absatz 3 Satz 1 nicht ausreicht und
- 2. im Rückforderungsbetrag ein Zulagebetrag enthalten ist, der in der Ehe- oder Lebenspartnerschaftszeit ausgezahlt wurde.

Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 einer unmittelbaren Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht. Der Anbieter hat in diesen Fällen der zentralen Stelle die nach Absatz 3 einbehaltenen und abgeführten Beträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen.“

12. In § 92 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres“ eingefügt.

13. § 92a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 7 werden vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „verbleibenden“ durch das Wort „ursprünglichen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Mitteilungspflicht“ durch das Wort „Anzeigepflicht“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 werden vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Anzeige des Zulageberechtigten folgt,“ eingefügt.
 - dd) Satz 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Nummer 3 abschließende Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Der Nummer 4 abschließende Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt“.
 - ee) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Satz 9 Nummer 1 und 2 setzt voraus, dass der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die fristgemäße Reinvestitionsabsicht im Rahmen der Anzei-

ge nach Satz 1 und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzeigt; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den anderen, geschiedenen oder überlebenden Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt.“

ff) In Satz 11 wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

gg) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Satz 9 Nummer 5 setzt voraus, dass bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme der Selbstnutzung der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 und den Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht nach Satz 10 anzeigt. Satz 10 zweiter Halbsatz und Satz 11 gelten für die Anzeige der Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung entsprechend.“

14. In § 92b Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „anzuzeigen“ die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt,“ eingefügt.

15. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auch keine schädliche Verwendung ist der gesetzliche Forderungs- und Vermögensübergang nach § 9 des Betriebsrentengesetzes und die gesetzlich vorgesehene schuldbefreiende Übertragung nach § 8 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn

1. nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und
2. sich dadurch die Rente verringert.“

16. Dem § 94 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern der zentralen Stelle für den Zulageberechtigten im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung eine Meldung nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegt, teilt die zentrale Stelle zum Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle die schädliche Verwendung durch Datenfernübertragung mit. Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden aus diesem Hilfebezug nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angezeigt wurde.“

17. § 96 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder
2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,

obwohl der Zulageberechtigte seiner Informationspflicht gegenüber dem Anbieter zutreffend und rechtzeitig nachgekommen ist, haftet der Anbieter für die entgangene Steuer und die zu Unrecht gewährte Steuervergünstigung. Dies gilt auch, wenn im Verhältnis zum Zulageberechtigten Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Der Zulageberechtigte haftet als Gesamtschuldner neben dem Anbieter, wenn er weiß, dass der Anbieter unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt hat. Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.“

18. Nach § 99 wird folgender Abschnitt XII eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„XII.

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

§ 100

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

(1) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(2) Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 144 Euro. In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2017 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung leistet, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass

1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt,
2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt,
3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) nicht mehr beträgt als
 - a) 66,67 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
 - b) 466,67 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
 - c) 2 000 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
 - d) 24 000 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum,
4. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich.

(4) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:

1. die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,
2. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung und
3. die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383

und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.

(5) Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt. Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 10

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. das Vorliegen der Voraussetzungen für den Förderbetrag nach § 100 des Einkommensteuergesetzes;“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat bei der Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung ergänzend zu den Aufzeichnungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 8 Folgendes aufzuzeichnen:

 1. im Fall des § 52 Absatz 4 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes die erforderliche Verzichtserklärung eines Arbeitnehmers und
 2. im Fall des § 52 Absatz 40 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes die Tatsache, dass vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „gesondert je Versorgungszusage“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 56 und 63“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 56 und 63 sowie nach § 100 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der codierte Zeichensatz für eine nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes oder nach einer im Abschnitt 2 dieser Verordnung vorzunehmenden Datenübermittlung hat vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 den Anforderungen der DIN 66303, Ausgabe Juni 2000, zu entsprechen. Die zentrale Stelle kann für einzelne oder alle Datensätze die Verwendung eines anderen Zeichensatzes und die dafür erforderliche Codierung bestimmen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wird mindestens sechs Monate vorher durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt bekannt gegeben.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt.
- 2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gesondert je Versorgungszusage“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 3 Nr. 63 Satz 1 und 2“ die Wörter „sowie § 100 Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erstmals für 1995,“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. von den zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen verpflichteten Arbeitgebern der steuerpflichtigen natürlichen Personen:
 - a) einbehaltene Steuerbeträge und Abzugsbeträge von den einbehaltenen Steuerbeträgen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Anmeldezeitraum, Zahl der Arbeitnehmer;“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden ab 2018 erfasst.“
- 2. In § 7a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Personengesellschaften und Gemeinschaften“ durch die Wörter „Personengesellschaften, Gemeinschaften und juristische Personen“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 450 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden nach den Wörtern „abgefunden wird“ folgende Wörter eingefügt:

„, wenn der Vertragspartner bis ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase zwischen einer Auszahlung der Kleinbetragsrente im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr wählen kann“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „fest“ die Wörter „sowie dem § 2a“ eingefügt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt. Sie gelten auch nicht für Altersvorsorgeverträge, die abgeschlossen werden, um Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen.“

4. Dem § 7b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Absatz gilt nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt.“

5. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f

Prüfkompetenz“.

„ Die Zertifizierungsstelle kann anlassunabhängig die richtige, vollständige und rechtzeitige Erstellung von Produktinformationsblättern nach § 7 prüfen.“

6. Nach § 14 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen nach Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes> nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 14 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Artikel 2 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 11 Buchstabe a und Nummer 16 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ende 2015 hatten ca. 17,7 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine Betriebsrentenanwartschaft, das sind knapp 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Auch wenn dies gegenüber 2001 eine Steigerung um ca. 30 Prozent bedeutet und viele Beschäftigte eine zusätzliche Altersvorsorge über eine private Riester-Rente oder auch auf andere Art und Weise aufbauen, sind weitere Anstrengungen und neue Wege notwendig, um eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung und damit ein höheres Versorgungsniveau durch zusätzliche Altersvorsorge zu erreichen.

Besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen besteht noch erhebliches Verbreitungspotenzial für die betriebliche Altersversorgung. So verfügen in Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten lediglich ca. 28 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine Betriebsrentenanwartschaft. Knapp 47 Prozent der Beschäftigten mit weniger als 1 500 Euro Erwerbseinkommen im Monat haben weder eine Betriebs- noch eine Riester-Rente. Aber auch in größeren Unternehmen und bei Beschäftigten mit Einkommen oberhalb der genannten Einkommensgrenze kann die betriebliche Altersversorgung quantitativ und qualitativ noch verbessert werden.

Die Gründe für die noch nicht ausreichende Betriebsrenten-Durchdringung in kleinen Unternehmen sind vielfältig. Untersuchungen belegen, dass insbesondere der mit der Einführung eines Betriebsrentensystems verbundene hohe Verwaltungs- und Kostenaufwand sowie das langfristig kaum zu kalkulierende Haftungsrisiko Hemmnisse darstellen. Hinzu kommen ein fehlendes Interesse an betrieblicher Altersversorgung sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, das auch aus der hohen Komplexität der Thematik resultiert, sowie fehlende objektive Informationsmöglichkeiten. Nicht zuletzt fehlen Geringverdienern häufig die Mittel, um im Wege der Entgeltumwandlung eine substanzielle Betriebsrente aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Hier setzen die Neuregelungen im Arbeits- und Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung sowie im Versicherungsaufsichts- und Sozialrecht an.

- Im Betriebsrentengesetz wird den Sozialpartnern die Möglichkeit eröffnet, auf tariflicher Grundlage reine Beitragszusagen einzuführen. In diesem Fall werden keine Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Einrichtungen mehr vorgesehen. Diese neue Form der Betriebsrente wird im Versicherungsaufsichtsgesetz durch spezifische Finanzaufsichtsregelungen flankiert.
- Bei dieser neuen Form der Betriebsrente sind die Arbeitgeber verpflichtet, im Falle einer Entgeltumwandlung die ersparten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten weiterzugeben.
- Im Betriebsrentengesetz wird verankert, dass die Sozialpartner künftig rechtssicher Modelle der automatischen Entgeltumwandlung regeln können („Opting-Out“- bzw. „Optionsmodelle“).
- Im Einkommensteuergesetz wird ein neues steuerliches Fördermodell spezifisch für Geringverdiener (BAV-Förderbetrag) eingeführt.
- Außerdem werden die Höchstbeträge für steuerfreie Zahlungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefasst und angehoben und verschiedene Flexibilisierungen sowie Vereinfachungen des steuerlichen Verwaltungsverfahrens umgesetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Im Sozialrecht werden neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung insbesondere bei Geringverdienern gesetzt. U.a. wird in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Nichtanrechnung von Zusatzrenten neu geregelt. Im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die insbesondere auf Geringverdiener zugeschnittene Möglichkeit der betrieblichen Riester-Förderung verbessert.
- Die Rolle der Deutschen Rentenversicherung als objektive Informationsquelle auch für die betriebliche Altersversorgung wird ausgebaut.

Außerdem wird mit dem Gesetz die seit 2008 unverändert bestehende Grundzulage bei der Riester-Rente angehoben und das Verfahren zur Riester-Förderung optimiert.

Der potenzielle Vorteil der betrieblichen Altersversorgung gegenüber anderen Formen der zusätzlichen Altersvorsorge liegt vor allem in ihrem strukturell kollektiven Charakter, aus dem erhebliche Kosten- und Effizienzvorteile resultieren können. Eine wichtige Rolle kommt dabei naturgemäß den Tarifvertragsparteien zu, denen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes die Aufgabe obliegt, für ihre Mitglieder die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstverantwortlich zu ordnen. Deshalb werden weitere zentrale Vorschriften des Betriebsrentengesetzes künftig tarifoffen gestaltet (siehe dazu auch die Empfehlungen von Prof. Hanau/Dr. Arteaga im „Rechtsgutachten zu dem Sozialpartnermodell Betriebsrente des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ - veröffentlicht auf der Internet-Homepage des BMAS). Künftig können die Tarifvertragsparteien sog. reine Beitragszusagen einführen sowie rechtssicher Modelle der automatischen Entgeltumwandlung („Optionssysteme“) vereinbaren. Arbeitgeber und Gewerkschaften haben damit die Möglichkeit, die Alterssicherung der Beschäftigten noch mehr als bisher zum Gegenstand von Tarifverhandlungen zu machen und somit die Grundlage für eine weitere Verbreitung einer qualitativ hochwertigen betrieblichen Altersversorgung zu legen.

Die Einführung der reinen Beitragszusage stärkt nachhaltig die Rolle der Sozialpartner in der betrieblichen Altersversorgung. Wenn die Sozialpartner künftig vereinbaren, dass Betriebsrentenzusagen in der Form reiner Beitragszusagen erfolgen, müssen sie sich an der Durchführung und Steuerung dieser Betriebsrenten beteiligen. Das kann im Rahmen gemeinsamer Einrichtungen nach dem Tarifvertragsgesetz erfolgen. Es reicht aber auch aus, wenn die Sozialpartner in bestehenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen) Möglichkeiten erhalten, auf die Durchführung der neuen betrieblichen Altersversorgung einzuwirken.

Bei der reinen Beitragszusage beschränkt sich die Zusage des Arbeitgebers auf die Zahlung der Beiträge. Die Leistungsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten sich ausschließlich gegen den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung. Die Leistungen sind an die Vermögensentwicklung dieser Einrichtungen gekoppelt. Mindestleistungen versprechen sie nicht.

Mindestleistungsvorgaben bzw. Garantien haben aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer zwar den Vorteil hoher Planungssicherheit. Die Garantien haben nach Auffassung vieler Experten aber auch Nachteile. Dazu gehört vor allem, dass die Kapitalanlage sehr vorsichtig gestaltet sein muss, damit die Mindestleistungen auf Dauer erfüllt werden können. Eine Chance auf eine bessere Rendite geht damit verloren. Im Niedrigzinsumfeld wird dies offensichtlich: Die garantierten Leistungen sind vergleichsweise gering, zudem fehlt teilweise sogar die Perspektive auf einen Inflationsausgleich aus den Kapitalerträgen. Darüber hinaus müsste die durchführende Einrichtung bei fehlender Arbeitgeberhaftung entsprechend mehr Eigenkapital vorhalten. Solche Reibungsverluste sind systemimmanent und lassen sich nicht beseitigen. Es hätte auch keinen Nutzen, die Garantie auf eine externe Stelle auszulagern, die für Mindestleistungen einstehen würde. Denn diese externe Stelle müsste selbst vorsichtig investieren und über hohes Eigenkapital verfügen, so dass es nur zu einer Verlagerung der zuvor genannten Nachteile käme, die in der Regel die Betriebsrenten schmälern und damit letztlich zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen würden.

Es ist Sache der Sozialpartner, die Vor- und Nachteile der reinen Beitragszusage und von Garantien zu analysieren und eine fundierte Entscheidung zu fällen. Die durchführenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung werden bei diesem Prozess regelmäßig eingebunden sein. Die Sozialpartner können damit festlegen, ob sie in der Tendenz niedrigere, dafür aber der Höhe nach besser planbare Betriebsrenten oder in der Tendenz höhere, dafür aber volatilere Betriebsrenten ermöglichen wollen. Da in dem Neukonzept keine Mindestsicherungslinien bestehen, können solche Betriebsrenten unter Umständen während des Rentenbezugs auch gesenkt werden; sie partizipieren aber auch an günstigen Marktentwicklungen. Um dieses Risiko der Volatilität zu min-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dem, wird diese neue Form der Betriebsrente durch spezifische finanzaufsichtsrechtliche Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz flankiert; sie schaffen die Grundlage für eine geordnete und sachgerechte Durchführung. In den entsprechenden Tarifverträgen soll zudem ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden, der dazu genutzt werden kann, die neue Betriebsrente zusätzlich abzusichern. Die Tarifvertragsparteien können außerdem weitere Sicherungsmechanismen vorsehen, wie etwa eine konservative Anlagepolitik oder die Anwendung kollektiver Sparmodelle, auf die unten in der Begründung zu Artikel 8 näher eingegangen wird.

Dieses neue Betriebsrentenmodell hat gegenüber den bisherigen Formen der betrieblichen Altersversorgung zahlreiche Vorteile:

- Mit der zwingenden Anknüpfung der reinen Beitragszusage an einen Tarifvertrag und mit der Beteiligung der Sozialpartner an der Durchführung und Steuerung der neuen Betriebsrente wird deren Charakter als betriebliche Sozialleistung betont, was die Akzeptanz solcher Systeme bei den Beteiligten erhöht.
- Die Bündelung vieler Verträge durch die Sozialpartner sichert eine kostengünstige und leistungsstarke Durchführung dieser neuen Art betrieblicher Altersversorgung.
- Dies eröffnet u.a. auch die Chance auf eine effiziente Absicherung des Invaliditätsrisikos, das im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge bislang zu oft unberücksichtigt bleibt.
- Die tariflichen Systeme sind auf die Besonderheiten der jeweiligen Branchen zugeschnitten.
- Aus Sicht der Arbeitgeber besteht der Reiz des Modells besonders darin, dass Haftungsrisiken entfallen, die mit den bisherigen Zusageformen verbunden sind. Über die Zahlung der Beiträge hinaus bestehen keine Zahlungsverpflichtungen. Die Arbeitgeber erhalten dadurch vollständige Kostensicherheit.
- Verbreitungshemmnissen der betrieblichen Altersversorgung, wie ihrer hohen Komplexität und wirtschaftlichen und rechtlichen Unwägbarkeiten, kann so begegnet werden. Dies kommt besonders kleinen Unternehmen entgegen, in denen regelmäßig keine spezifischen Betriebsrentenkenntnisse vorhanden sind.
- Aus Sicht der Gewerkschaften besteht der Anreiz darin, für mehr Beschäftigte als bisher qualitativ hochwertige Betriebsrentensysteme zu etablieren und an deren effizienter Verwaltung mitzuwirken.
- Die Sozialpartner können die neuen Möglichkeiten in der Anlagepolitik der von ihnen gesteuerten Versorgungseinrichtungen nutzen, um über die Altersversorgung die Teilhabe der Beschäftigten am Produktivkapital zu erhöhen und damit indirekt die erwünschte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand insgesamt zu verbessern.
- Auf der Grundlage reiner Beitragszusagen und branchenweit organisierter Betriebsrenten kann das Problem der mangelnden Portabilität von Betriebsrentenanwartschaften weiter entschärft werden.
- Die Sozialpartner können im Tarifvertrag detailliert regeln, ob und wie bereits bestehende Versorgung auf betrieblicher Ebene berücksichtigt werden.

Tarifverträge gelten unmittelbar nur für tarifgebundene Arbeitgeber und Gewerkschaftsmitglieder. Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst hohen Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung können Tarifverträge über diese unmittelbare Wirkung hinaus in vielfältiger Weise den weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung unterstützen. So können seit dem Tarifaufstärkungsgesetz ab 2015 Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, die betriebliche Altersversorgung betreiben, unter erleichterten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklärt werden (§ 5 Absatz 1a Tarifvertragsgesetz). Darüber hinaus kommt Tarifverträgen unbestritten eine hohe Konvergenz- und Referenzwirkung zu. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern finden die tarifvertraglichen Regelungen kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme in aller Regel auf sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung. Auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern wird in der Praxis in vielen Arbeitsverträgen auf tarifvertragliche Regelungen Bezug genommen. Diese Wirkungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf dadurch unterstützt, dass auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte die Geltung der einschlägigen Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung ausdrücklich vereinbaren können. Nichttarifgebundene Arbeitgeber können in ihren Betrieben z.B. auf der Grundlage der reinen Beitragszusage Optionsmodelle einführen, wenn diese den einschlägigen tariflichen Regelungen entspre-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

chen. Damit erhalten auch kleine Unternehmen ohne Tarifbindung die Chance, auf denkbar einfachem Weg eine kostensichere und effiziente betriebliche Altersversorgung für ihre Beschäftigten zu organisieren.

Unterstützt werden sie dabei von den neuen und verbesserten steuerlichen Fördermöglichkeiten.

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende 2014 einen Forschungsauftrag zu den „Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung“ erteilt, um auf dessen Grundlage die betriebliche Altersversorgung bei Geringverdienern sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken.

Nach Analyse des Anfang 2016 vorgelegten Forschungsberichts stellt die Einführung eines spezifischen Förderbetrags-Modells für Geringverdiener ein geeignetes Mittel dar, den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung gerade bei dieser Personengruppe zu steigern. Der Gesetzentwurf sieht hierzu ein einfach administrierbares Verfahren vor, in dem der Arbeitgeber für seine zusätzlichen Beiträge für Geringverdiener in die externen Durchführungswege gezielt gefördert wird (BAV-Förderbetrag).

Darüber hinaus werden auch verschiedene im Forschungsbericht aufgezeigte Maßnahmen zur Optimierung und Flexibilisierung des steuerfreien Dotierungsrahmens für die externen Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung) aufgegriffen.

Neben den Optimierungsmaßnahmen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sollen die Geringverdiener auch im Bereich der Riester-Rente unterstützt werden. Da die Geringverdiener besonders von den Zulagen profitieren, wird die Grundzulage erhöht. Verbesserungen im Zulageverfahren sowie bei der Besteuerung der Abfindung einer Kleinbetragsrente sollen zusätzlich dazu beitragen, Hemmnisse für die zusätzliche Altersvorsorge abzubauen.

Im Übrigen sind die Anbieter von Riester- und Basisrentenverträgen auf der Grundlage des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes ab 1. Januar 2017 verpflichtet, auf einem Produktinformationsblatt die Kosten und die Kostenstruktur ihrer Produkte offenzulegen. Dazu zählt unter anderem die Angabe der Effektivkosten der Produkte (Renditeminderung durch Kosten), die nach einer vorgeschriebenen Methodik zu ermitteln sind. Dadurch wird der Kostenwettbewerb unter den Anbietern verstärkt und so die Entwicklung hin zu kostengünstigeren Produkten befördert. Die Wirksamkeit des Produktinformationsblatts wird zeitnah evaluiert. Vor diesem Hintergrund wäre die Einführung einer Kostengrenze bei den Riester-Produkten zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Flankierend zu den arbeits- und steuerrechtlichen Maßnahmen wird bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge geschaffen. Damit wird ein Signal gesetzt, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt. Dieses Signal soll es insbesondere den Sozialpartnern erleichtern, Tarifverträge über betriebliche Altersversorgung mit Breitenwirkung auch für Geringverdiener zu vereinbaren.

Im Zusammenhang mit der angestrebten höheren Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge spielt zudem die gezielte Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche Rolle. Daher sollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung künftig über das gesamte Spektrum der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorgeangebote neutral und anbieterunabhängig Auskünfte erteilen. Darüber hinaus tragen vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen dazu bei, einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen und für die notwendige zusätzliche Altersvorsorge auch durch Beratung unabhängiger Institutionen zu sensibilisieren. Hier wird die Bundesregierung prüfen, welche Schritte notwendig sind, die bestehenden Informationen in diesem Sinne auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiter zu entwickeln.

III. Alternativen

Eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wäre auch mit gesetzlich obligatorischen Betriebsrentensystemen zu erreichen oder wahrscheinlich auch damit, dass ein alle Arbeitgeber verpflichtendes gesetzliches Options- bzw. Opting-Out-System eingeführt würde. Solche Systeme wären aber je nach Ausgestaltung mit mehr oder weniger großen Nachteilen verbunden, wie z.B. Akzeptanzproblemen bei den Beschäftigten und/oder einer zusätzlichen Kostenbelastung bei den Arbeitgebern. Diese Nachteile lassen solche Systeme als unverhältnismäßig erscheinen, wenn nicht zuvor alle Möglichkeiten für den weiteren freiwilligen Ausbau der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft worden sind. Besonders auch vor diesem Hintergrund sollen die Auswirkungen des Gesetzes regelmäßig evaluiert werden (siehe unter VII.).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die arbeitsrechtlichen Regelungen in der betrieblichen Altersversorgung (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht), für die Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (Artikel 2 bis 5) ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung), für die Änderung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen (Artikel 6) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: privatrechtliches Versicherungswesen) und für die Änderung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen (Artikel 9) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht (Artikel 106 Absatz 3 GG). Für die Änderungen im Versicherungsaufsichtsrecht ist eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das Regelungsziel (Mindeststandard bei der Durchführung reiner Beitragszusagen) kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Im Fall des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 14) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 13) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei einer Betriebsrente auf der Grundlage einer reinen Beitragszusage beschränkt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers künftig nur noch darauf, einen Betriebsrentenbeitrag an eine Versorgungseinrichtung zu zahlen. Damit kann die bisherige hohe Komplexität der betrieblichen Altersversorgung, die u.a. in der Haftung des Arbeitgebers für die zugesagte Betriebsrente wurzelte, diesbezüglich erheblich reduziert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Gerade weil die systembedingten Vor- und Nachteile von umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Vorsorge im Zeitverlauf jeweils unterschiedlich stark ausgeprägt sein können, ist eine Risikomischung durch den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente sinnvoll und notwendig.

3. Demografische Auswirkungen

Das Gesetz bezweckt eine größere und nachhaltige Verbreitung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Der Aufbau einer zusätzlichen, möglichst effizient organisierten kapitalgedeckten Altersversorgung neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente trägt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zur Zukunftsfestigkeit des Alterssicherungssystems in Deutschland bei. Darüber hinaus führt die mit dem Gesetz besonders intendierte höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern dazu,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass Bürgerinnen und Bürger langfristig weniger auf Grundsicherungsleistungen im Alter angewiesen sein dürften.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2017	2018	2019	2020	2021
1	<u>§ 3 Nr. 63 EStG</u>	Insg.	–150	-	–135	–150	–155	–160
	Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung von 4 Prozent auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze RV	LSt	–140	-	–125	–140	–145	–150
		SolZ	–10	-	–10	–10	–10	–10
		Bund	–70	-	–63	–70	–72	–74
		LSt	–60	-	–53	–60	–62	–64
		SolZ	–10	-	–10	–10	–10	–10
		Länder	–59	-	–53	–59	–61	–63
		LSt	–59	-	–53	–59	–61	–63
		Gem.	–21	-	–19	–21	–22	–23
		LSt	–21	-	–19	–21	–22	–23
2	<u>§ 22 Nummer 5 EStG i.V.m. § 1 AltZertG</u>	Insg.	–10	-	-	–5	–10	–10
	Wahlrecht der Auszahlung der Kleinbetragsrente im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr sowie Anwendung der Fünftelregelung	ESt	–10	-	-	–5	–10	–10
		Bund	–4	-	-	–2	–4	–4
		ESt	–4	-	-	–2	–4	–4
		Länder	–4	-	-	–2	–4	–4
		ESt	–4	-	-	–2	–4	–4
		Gem.	–2	-	-	–1	–2	–2
		ESt	–2	-	-	–1	–2	–2
3	<u>§ 84 Satz 1 EStG</u>	Insg.	–60	-	-	–55	–60	–60
	Anhebung der Riester-Grundzulage von 154 Euro auf 165 Euro	LSt	–60	-	-	–55	–60	–60
		Bund	–26	-	-	–23	–26	–26
		LSt	–26	-	-	–23	–26	–26
		Länder	–25	-	-	–24	–25	–25
		LSt	–25	-	-	–24	–25	–25
		Gem.	–9	-	-	–8	–9	–9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	LSt	–9	-	-	–8	–9	–9
4	<u>§ 100 EStG</u>	Insg.	–200	-	–130	–180	–200
	Einführung eines Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung bis zu einer Lohngrenze von 2.000 Euro monatlich	GewSt	–25	-	.	–15	–25
		ESt	–10	-	.	–5	–10
		LSt	–145	-	–130	–145	–145
		KSt	–15	-	.	–10	–15
		SolZ	–5	-	.	–5	–5
		Bund	–80	-	–55	–75	–80
		GewSt	–1	-	.	–1	–1
		ESt	–4	-	.	–2	–4
		LSt	–62	-	–55	–62	–62
		KSt	–8	-	.	–5	–8
		SolZ	–5	-	.	–5	–5
		Länder	–75	-	–55	–69	–75
		GewSt	–3	-	.	–1	–3
		ESt	–4	-	.	–2	–4
		LSt	–61	-	–55	–61	–61
		KSt	–7	-	.	–5	–7
		Gem.	–45	-	–20	–36	–45
		GewSt	–21	-	.	–13	–21
		ESt	–2	-	.	–1	–2
		LSt	–22	-	–20	–22	–22
5	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	–420	-	–265	–390	–425
		GewSt	–25	-	.	–15	–25
		ESt	–20	-	.	–10	–20
		LSt	–345	-	–255	–340	–355
		KSt	–15	-	.	–10	–15
		SolZ	–15	-	–10	–15	–15
		Bund	–180	-	–118	–170	–182
		GewSt	–1	-	.	–1	–1
		ESt	–8	-	.	–4	–8
		LSt	–148	-	–108	–145	–150
		KSt	–8	-	.	–5	–8
		SolZ	–15	-	–10	–15	–15
		Länder	–163	-	–108	–154	–165
		GewSt	–3	-	.	–1	–3
		ESt	–8	-	.	–4	–8
		LSt	–145	-	–108	–144	–147
		KSt	–7	-	.	–5	–7
		Gem.	–77	-	–39	–66	–78
		GewSt	–21	-	.	–13	–21
		ESt	–4	-	.	–2	–4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

LSt –52 - –39 –51 –53 –54

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in der Hilfe zum Lebensunterhalt durch die teilweise Freistellung der zusätzlichen Altersvorsorge (in Millionen Euro)

	Haushaltsjahr			
	2018	2019	2020	2021
Grundsicherung im Alter und bei EM	40	44	47	51
Hilfe zum Lebensunterhalt	3	3	3	3
Insgesamt	43	47	50	54

Im Jahr der Einführung verursacht die Regelung zur Freistellung von Einkünften aus zusätzlicher Altersvorsorge in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Mehrausgaben des Bundes in Höhe von rund 43 Mio. Euro. Für die Ausgabenentwicklung wird mit einer jährlichen Kostensteigerung um 8 % gerechnet. Die Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Einzelplan 11 gegenfinanziert.

Die Freistellung der zusätzlichen Altersvorsorge in der Hilfe zum Lebensunterhalt führt zu jährlichen Mehrausgaben von rund 3 Mio. Euro.

Für die Träger der Kriegsopferfürsorge ergeben sich auf Bundes- und auf Landesebene durch die Einführung eines Einkommensfreibetrages für zusätzliche Altersvorsorge geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben gegenüber dem geltenden Recht, die, soweit der Bundeshaushalt betroffen ist, aus den Finanzplanansätzen finanziert werden.

Soweit sich darüber hinaus durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die günstigere Besteuerung der Kleinbetragsrente führt zu einem jährlichen Zeitaufwand von ca. 830 Stunden beim Ausfüllen der Steuererklärung (5 Minuten in ca. 10 000 Fällen).

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die mit dem Gesetz geschaffenen erweiterten Möglichkeiten zur Gestaltung von Betriebsrentenzusagen (insbesondere reine Beitragszusage, Optionsmodell) sind Tarifverträgen vorbehalten und be- und entlasten deshalb die Wirtschaft nicht unmittelbar. Die mittelbaren Wirkungen werden im Abschnitt „Weitere Kosten“ dargestellt. Grundsätzlich ist die Einführung reiner Beitragszusagen (Artikel 1 Nummer 1 und 9) mit einer erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden, die zu einer entsprechenden Reduzierung der Verwaltungskosten bei den Arbeitgebern führen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Arbeitgeber ergeben sich auch durch die neuen steuerlichen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung Einsparungen beim wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,8 Mio. Euro. Rund 4,5 Mio. Euro Einsparungen beim wiederkehrenden Erfüllungsaufwand ergeben sich dadurch, dass

- im Rahmen des § 3 Nummer 63 EStG keine Differenzierung mehr beim Dotierungsrahmen (nunmehr einheitlich 8 Prozent statt 4 Prozent zzgl. 1 800 Euro) und keine Differenzierung mehr zwischen Alt- und Neuzusage vorzunehmen ist sowie
- eine einfache Anrechnung der nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge vorgenommen wird.

Rund 1,3 Mio. Euro der Einsparungen entfallen darauf, dass bei Abfindungen, die im Rahmen Vervielfältigungsregelung für eine betriebliche Altersversorgung eingesetzt werden, keine Anrechnung von zuvor bereits steuerfrei belassenen Beiträgen mehr erforderlich ist. Der bisher entstehende Ermittlungsaufwand entfällt hier nahezu vollständig.

Bei Nutzung des BAV-Förderbetrags entsteht geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Lohnbuchhaltung und der Erstellung der Lohnsteuer-Anmeldung in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Durch die Anpassung der Lohnabrechnungsprogramme an die neuen steuerlichen Regelungen sowie die Erhöhung der Grundzulage bei Altersvorsorgeverträgen entsteht ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Bei Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen löst die Flankierung reiner Beitragszusagen im Versicherungsaufsichtsrecht einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,6 Mio. Euro aus. Darin sind wiederkehrende Informationspflichten mit einem Betrag in Höhe von 2,7 Mio. Euro berücksichtigt. Der ein-malige Erfüllungsaufwand beträgt rund 86 000 Euro. Kosten für einmalige Informationspflichten entstehen nicht. Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand bei Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen wird durch die mit der Einführung der reinen Beitragszusage verbundene Kostenersparnis bei den Arbeitgebern mehr als kompensiert.

Für die Anbieter von Riester-Verträgen entsteht durch die Erhöhung der Grundzulage bei Riester-Verträgen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 7,56 Mio. Euro und durch die günstigere Besteuerung der Kleinbetragsrente ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,75 Mio. Euro. Durch das Durchgreifen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf die Zulageberechtigten nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich wird zudem eine neue Informationspflicht für die Anbieter geschaffen. Dies betrifft nur wenige Fälle mit einem Zeitaufwand von maximal jeweils 5 Minuten. Außerdem führt die Umsetzung zur Meldung der Wiederaufnahme der Selbstnutzung bei steuerlich geförderten Wohnungen bei den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,66 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Pensions-Sicherungs-Verein wird im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abwicklungsalternative bei rückgedeckten Versorgungen (Artikel 1 Nummer 5) eine neue Informationspflicht auferlegt. Auf der anderen Seite wird der Pensions-Sicherungs-Verein mit der in Zukunft möglichen Fortführung der Rückdeckungsversicherung durch den Versorgungsberechtigten von einem hohen Administrationsaufwand entlastet, der die Belastung durch die Informationsverpflichtung überwiegt.

Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ist aufgrund der Umstellung der Auskunftregelung von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift (Artikel 5) davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Auskünften über die zusätzliche Altersvorsorge ansteigen wird. Dadurch entsteht den Rentenversicherungsträgern ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6,4 Millionen Euro im Jahr. Diese Schätzung geht davon aus, dass die derzeitige Nachfrage zum Thema Altersvorsorge von etwa 1,75 Prozent der jährlich ca. 4 Millionen Beratungsgespräche auf 3,5 Prozent ansteigen wird.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht löst die Flankierung reiner Beitragszusagen im Versicherungsaufsichtsrecht einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 130 000 Euro aus. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

In den Steuerverwaltungen der Länder entsteht ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von circa 150 000 Euro.

Bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) entstehen durch die Erhöhung der Grundzulage bei Riester-Verträgen und die damit verbundene Softwareanpassung einmalige Umsetzungskosten von 550 000 Euro für die Inanspruchnahme externer Unterstützung. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,4 Mio. Euro für die Inanspruchnahme externer Unterstützung sowie noch nicht bezifferbare Hardware-Kosten entstehen durch die zeitnahe Überprüfung der Zulagengewährung. Für die Umsetzung der Verfahren zur Missbrauchsvermeidung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 118 SGB XII/94 Absatz 3 EStG) entstehen einmalige Umsetzungskosten von circa 1,5 Mio. Euro für die Inanspruchnahme externer Unterstützung. Im Übrigen entstehen bei der ZfA Einmalkosten von ca. 26 000 Euro, die durch vorhandene interne Kapazitäten ohne neue Stellen/Personalmehrbedarf umgesetzt werden.

Bei der Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern ist mit einer sehr geringen Zahl an Änderungsanzeigen zu rechnen, für die eine Bearbeitungszeit von jeweils einer Stunde notwendig sein wird. Die Bearbeitung von Änderungsanzeigen durch das Bundeszentralamt für Steuern führt nicht zu einem erhöhten Personalbedarf.

Bei den Sozialhilfeträgern wird für die Einführung des Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge sowie für die Umstellung auf den automatisierten Datenabgleich nach § 118 SGB XII auch für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII mit einmaligem Sachaufwand für die Umstellung der Software und des IT-Verfahrens sowie einmaligem Personalaufwand für die Schulung des Personals auf diese Software und das Verfahren gerechnet. Der einmalige Personalaufwand wird auf 10 Personentage pro Sozialhilfeträger geschätzt, wobei 8 Personentage auf die Schulung des Personals für das neue Verfahren und 2 Personentage auf die Schulung für die neue Software entfallen. Der einmalige Sachaufwand pro Sozialhilfeträger für die Umstellung der Software wird auf 1 000 Euro pro Sozialhilfeträger geschätzt. Für die 421 einzelnen Träger der Sozialhilfe ergeben sich daher insgesamt Kosten für die Länder in Höhe von geschätzt 2 862 800 Euro (421 Sozialhilfeträger mit je 10 Personentagen à 580 Euro zzgl. 1 000 Euro Sachkosten).

Die Einführung des automatisierten Datenabgleichs für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wird insbesondere die Prüfung der jährlichen Folgeanträge zur Weitergewährung von Grundsicherungsleistungen erleichtern und dadurch zu Einsparpotenzialen beim Erfüllungsaufwand führen. Bei rund einer Million Grundsicherungsbezieher, deren Folgeanträge derzeit jährlich händisch auch auf etwaigen Missbrauch zu überprüfen sind, ergibt sich eine geschätzte Reduzierung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands pro Fall von 5 Minuten. Es ergibt sich daher insgesamt eine geschätzte Reduzierung des Erfüllungsaufwands um rund 10 400 Personentage à 580 Euro, entsprechend 6 032 000 Euro.

Die Einführung des Datenaustauschs zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle nach § 118 SGB XII wird bei dieser einmaligen Aufwand von 200 Personentagen für die Implementierung (200 Personentage à 580 Euro = 116 000 Euro) und jährlichen Aufwand von 24 Personentagen für die Betreuung, Durchführung und Überwachung (24 Personentage à 580 Euro = 13 920 Euro) verursachen.

Die Einführung der für die Evaluation des neuen BAV-Förderbetrags benötigten amtlichen Statistik über das Lohnsteuer-Anmeldungsverfahren ist beim Statistischen Bundesamt mit jährlichen Kosten in Höhe von 160 000 Euro verbunden.

6. Weitere Kosten

Die Möglichkeit der reinen Beitragszusage bietet den Anreiz zu einer größeren Verbreitung von arbeitgeberfinanziert betrieblicher Altersversorgung auf tariflicher Grundlage. Bei isolierter Betrachtung könnte dies beim Abschluss entsprechender Tarifverträge einen erhöhten Aufwand für die Wirtschaft bedeuten. Das im Rahmen von Tarifverhandlungen zur Verfügung stehende Entgeltvolumen insgesamt wird durch Vereinbarungen über die betriebliche Altersversorgung hingegen nicht beeinflusst. Die Regelung ist daher auch in Bezug auf den mittelbaren Aufwand für die Wirtschaft neutral.

Aus diesem Grunde sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei Einführung von Optionssystemen (neuer § 20 Absatz 2 BetrAVG) kommt es zu einer mittelbaren zeitlichen Belastung von Bürgerinnen und Bürgern dadurch, dass sie der Entgeltumwandlung widersprechen müssen, wenn sie diese nicht wünschen.

Die Einführung des BAV-Förderbetrags ist gegenüber dem Status quo nicht mit Beitragsausfällen für die Sozialversicherung verbunden, da dieser ausschließlich für zusätzlich - zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - gezahlte Arbeitgeberbeiträge gewährt wird. Insgesamt dürfte das Betriebsrentenstärkungsgesetz dazu führen, dass die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung weiter zunehmen wird. Ob und in welcher Höhe damit - im Rahmen bereits bestehender Regelungen - finanzielle Auswirkungen auf die Sozialversicherung verbunden sind, hängt von den Vereinbarungen der Sozialpartner hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung und der Inanspruchnahme der verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung ab.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat positive gleichstellungspolitische Auswirkungen. Die im Rahmen einer reinen Beitragszusage erworbenen Anwartschaften sind sofort unverfallbar, auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber finanziert werden. Dies kommt insbesondere Frauen zugute, die bislang ihre vom Arbeitgeber zugesagten Betriebsrentenanwartschaften wieder verlieren, wenn sie wegen Kindererziehung vor Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen aus dem Unternehmen ausscheiden.

VII. Evaluierung

Die Teilhabequote besonders auch von Geringverdienern und von Beschäftigten in kleinen Unternehmen an der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung ist für die auf dem 3-Säulen-Modell der Alterssicherung basierende Rentenpolitik der Bundesregierung von hoher Bedeutung. Die Frage, wie die neuen arbeits- und förderrechtlichen Instrumente zu einer höheren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in diesem Personenkreis beitragen, muss daher untersucht werden. Dies wird im Rahmen des einmal in der Legislaturperiode von der Bundesregierung zu erstellenden Alterssicherungsberichts erfolgen. Dort ist bereits darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI). Vor dem Hintergrund der neuen arbeits- und förderrechtlichen Instrumente wird künftig die Verbreitung unter Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen sowie unter Geringverdienern besonders betrachtet. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die freiwillige zusätzliche Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht wurde (§ 154 SGB Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Das Bundesministerium der Finanzen berichtet dem Deutschen Bundestag zudem bis zum 31. Dezember 2023 über die Entwicklung des BAV-Förderbetrags. Für die Evaluierung ist es u. a. erforderlich, dass der Arbeitgeber den BAV-Förderbetrag unter einer Kennziffer in der Lohnsteuer-Anmeldung angibt. Diese Angaben werden ab 2018 in der neu eingeführten amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes über die Lohnsteuer-Anmeldungen aufbereitet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1 Absatz 2 Nummer 2a)

Die Vorschrift eröffnet zusammen mit dem neuen Siebten Abschnitt den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, reine Beitragszusagen zu vereinbaren. Sie können diese Möglichkeit auf Betriebs- und Personalräte delegieren, wobei die wesentlichen Regelungsinhalte dem Tarifvertrag vorbehalten bleiben sollten. Anders als bei den bisherigen Zusageformen „Leistungszusage“, „beitragsorientierte Leistungszusage“ und „Beitragszusage mit Mindestleistung“ verpflichtet sich der Arbeitgeber bei dieser Art der Zusage nicht zur Zahlung von (Mindest-)Betriebsrenten. Der zweite Halbsatz stellt ausdrücklich klar, dass der Arbeitgeber für die Leistungen aus diesen Beiträgen nicht subsidiär einsteht und dass ihn aus dieser Zusageart keine weiteren Verpflichtungen nach dem

Betriebsrentengesetz treffen. Auch eine Insolvenzversicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein findet nicht statt. Der Arbeitgeber ist lediglich verpflichtet, die Finanzierungsbeiträge an die durchführende Einrichtung zu zahlen. Dies ist vom Arbeitnehmer allerdings auch einklagbar. Die Zahlung hat schuldbeitragende Wirkung (§ 362 BGB). Die reine Beitragszusage kann auch über Entgeltumwandlung erfolgen. Wertgleichheit im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 liegt in diesem Fall vor, wenn der vom Arbeitgeber zu leistende Beitrag an die Versorgungseinrichtung dem umgewandelten Entgeltbetrag nach Abzug möglicher Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entspricht.

Die vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung zu zahlenden Beiträge bilden zusammen mit den Kapitalerträgen im Versorgungsfall die Grundlage der von der Versorgungseinrichtung zu leistenden Betriebsrente.

Mit der Möglichkeit der reinen Beitragszusage findet eine jahrzehntelange Diskussion, welche zentralen arbeitsrechtlichen Grundlagen notwendig sind, damit betriebliche Altersversorgung möglichst flächendeckend verbreitet werden kann, ihren vorläufigen Abschluss. Die in Deutschland bislang lediglich erlaubten verschiedenen Formen von Leistungszusagen haben aus Sicht der Arbeitgeber den Nachteil, dass sie häufig mit über viele Jahrzehnte andauernden Verpflichtungen verbunden und deshalb nur schwer kalkulierbar sind. Darin liegt objektiv wie subjektiv ein Verbreitungshemmnis begründet. Deshalb stellte bereits die 1999 eingeführte beitragsorientierte Leistungszusage auf den wirtschaftlichen Aufwand beim Arbeitgeber ab, blieb damit aber auf halbem Weg zur reinen Beitragszusage stehen. Die 2002 im Betriebsrentengesetz zugelassene Beitragszusage mit Mindestleistung führte zwar zu weiteren wirtschaftlichen Erleichterungen für die Arbeitgeber, der letzte Schritt hin zu einer vollständigen rechtlichen Enthftung wurde aber nicht gegangen.

Mit der reinen Beitragszusage können Arbeitgeber nunmehr im Hinblick auf den angestrebten weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung vollständige Kosten- und Planungssicherheit erhalten. Davon sollten insbesondere diejenigen Beschäftigten profitieren, die bislang noch keine betriebliche Versorgungsanwartschaften erworben haben. Die zwingende Anbindung der reinen Beitragszusage an tarifvertragliche Vereinbarungen stellt dabei sicher, dass die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt werden. Auf dieser Basis können im Heimarbeitsrecht auch durch bindende Festsetzung nach § 19 Heimarbeitsgesetz die fachlich einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen zur reinen Beitragszusage nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

(§ 1a Absatz 1 Satz 3)

Besteht in einem Unternehmen die Möglichkeit, die betriebliche Altersversorgung über eine Versorgungseinrichtung durchzuführen, die nach § 22 reine Beitragszusagen organisiert, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, der seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung geltend macht, auch auf diese Möglichkeit verweisen.

Zu Nummer 3

(§ 2 Absatz 2 Satz 4)

Korrektur einer sprachlichen Unrichtigkeit.

Zu Nummer 4

(§ 4 Absatz 3)

Die Ergänzung der Portabilitätsregelung in § 4 Absatz 3 flankiert die Einführung der reinen Beitragszusage. Während § 22 Absatz 3 Nummer 1b den Fall regelt, dass ein Arbeitnehmer die im Rahmen einer reinen Beitragszusage gegenüber der Versorgungseinrichtung erworbenen Ansprüche bei einem Arbeitgeberwechsel mit zu einer neuen Versorgungseinrichtung nach § 22 nehmen kann, regeln die neuen Vorschriften in § 4 Absatz 3 die Fallgestaltung, dass das Betriebsrentenkapital aus Versorgungszusagen mit einer Einstandspflicht des Arbeitgebers auf neue Versorgungseinrichtungen nach § 22 übertragen wird. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es Arbeitnehmern, bei einem Arbeitgeberwechsel das beim ehemaligen Arbeitgeber aufgebaute Betriebsrentenkapital auf die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers, die die reine Beitragszusage organisiert, zu übertragen. Nach dem neuen Absatz 3 Satz 5 kann der neue Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch auf diese Durchführungsmöglichkeit verweisen, wobei der letzte Halbsatz klarstellt, dass den neuen Arbeitgeber in diesen Fällen keine Einstandspflicht trifft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5

(§ 8)

Zu Buchstabe a, b und d

Die bisher in § 8 Absatz 3 geregelte Abfindungsmöglichkeit durch den Pensions-Sicherungs-Verein, die unabhängig von der in § 8 Absatz 1 und 2 geregelten Übertragung der Leistungspflicht ist, wird aus § 8 herausgelöst und künftig in einem eigenständigen § 8a geregelt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 gibt dem Beschäftigten im Insolvenzfall des Arbeitgebers künftig das Recht, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fortzusetzen, sofern dies nicht den insolvenzrechtlichen Verteilungsregelungen widerspricht oder eine Übertragung des Anspruchs durch den Träger der Insolvenzversicherung mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf den Pensionsfonds erfolgt. Der versorgungsberechtigte Beschäftigte tritt als Versicherungsnehmer in die Versicherung ein und entscheidet darüber, ob er die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiter aufbauen möchte. Dies ist oftmals günstiger als der Leistungsanspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein, der zwangsläufig zur Kündigung der Versicherung und Auskehrung des Rückkaufswerts an den Pensions-Sicherungs-Verein führt. So hat der Beschäftigte die Möglichkeit, seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter aufzubauen, einen eventuell bestehenden Hinterbliebenen- oder Invaliditätsschutz aufrechtzuerhalten und ggf. von einer Überschussbeteiligung zu profitieren. Der Pensions-Sicherungs-Verein wird in diesem Fall von seiner Leistungsverpflichtung befreit. Die Verweise auf die Verfügungsbeschränkungen in Satz 3 stellen sicher, dass die auf den Beschäftigten übertragene Lebensversicherung ausschließlich für die Alters- und ggf. Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung verwendet wird.

Nach Satz 4 muss der Pensions-Sicherungs-Verein die Versorgungsberechtigten über die bestehenden Handlungsalternativen informieren. Er unterrichtet über die insolvenzgesicherten Leistungen, insbesondere über die Höhe der Altersleistung, die weiteren abgesicherten biometrischen Risiken (Tod, Invalidität), etwaige Anpassungen nach Eintritt eines Versorgungsfalles sowie über etwaige leistungsmindernde Prämienrückstände. Diese Angaben sind für den Versorgungsberechtigten, zusammen mit den ihm vom Versicherer mitgeteilten Informationen über die Einzelheiten einer Vertragsfortsetzung, Grundlage der Entscheidungsfindung. Das Eintrittsverlangen des Arbeitnehmers in die Versicherung muss innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit der Information durch den Pensions-Sicherungs-Verein.

Zur steuerlichen Flankierung siehe § 3 Nummer 65 Satz 1 Buchstabe d – neu – und Satz 5 – neu – EStG.

Zu Nummer 6

(§ 9 Absatz 3a)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 8.

Zu Nummer 7

(§ 10 Absatz 2 Satz 2)

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 8

(§ 17)

Folgeänderungen zur Einführung des neuen Siebten Abschnitts.

Zu Nummer 9

(Siebter Abschnitt)

Die Vorschriften, die sich mit betrieblicher Altersversorgung auf tariflicher Grundlage befassen, werden im Rahmen des Ersten Teils „Arbeitsrechtliche Vorschriften“ in einem neuen Siebten Abschnitt zusammengefasst. Dazu gehören im Unterabschnitt 1 die bisherige allgemeine Tariföffnungsklausel in § 17 Absatz 3, die sich wortgleich in § 19 neu wiederfindet, die Regelung über den Vorrang tariflicher Entgeltumwandlung (bislang §

17 Absatz 5) und die Definition von Optionssystemen in § 20 sowie im Unterabschnitt 2 die neuen spezifischen Regelungen zur Thematik „Tarifvertrag und reine Beitragszusage“.

Mit dieser Neugliederung sind keine Auswirkungen auf die Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst nach § 18 verbunden.

Zu § 19

§ 19 Absatz 1 bis 3 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 3 Satz 1 bis 3.

Zu § 20

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 5.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist in bestehenden Arbeitsverhältnissen ein automatischer Einbehalt von Arbeitnehmer-Entgelten durch den Arbeitgeber zur Finanzierung von Betriebsrenten nach verbreiteter Meinung nicht möglich. Absatz 2 ermöglicht den Tarifvertragsparteien nunmehr die rechtssichere Einführung von betrieblichen Systemen automatischer Entgeltumwandlung (Optionssysteme oder „Opting-Out-Systeme“). Optionssysteme führen durch die automatische Einbeziehung aller Beschäftigten oder einer Beschäftigtengruppe eines Unternehmens oder eines Betriebs in ein arbeitnehmerfinanziertes Betriebsrentensystem zu einer höheren Verbreitung, lassen den Beschäftigten gleichzeitig aber die Freiheit, der Entgeltumwandlung aus welchen Gründen auch immer zu widersprechen.

Den Tarifvertragsparteien wird durch die Kodifizierung von Optionssystemen eine für die Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung wichtige Gestaltungsmöglichkeit an die Hand gegeben. Es ist davon auszugehen, dass viele Beschäftigte auf tarifliche Optionssysteme vertrauen und in solchen Systemen bleiben werden. Die Tarifvertragsparteien können zum Beispiel alle Arbeitgeber in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichten, solche Systeme einzuführen; sie können aber auch im Tarifvertrag den Arbeitgebern lediglich die Möglichkeit einräumen, solche Systeme unter Bedingungen einzuführen, die im Tarifvertrag festgelegt sind. Dazu können etwa konkrete Kostenvorgaben im Hinblick auf den durchführenden Versorgungsträger gehören oder die Vorgabe, dass eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung zum Leistungsspektrum gehören müssen. Das Gesetz gibt in Satz 2 Nummern 1 und 2 lediglich grundlegende Vorgaben, wie solche Optionssysteme ausgestaltet sein müssen. Dazu gehören unter anderem die Festlegung von Mindestfristen, die den Arbeitnehmern ausreichend Zeit belassen sollen, das Angebot auf Entgeltumwandlung zu prüfen, sowie Mindestanforderungen an Form und Inhalt des Angebots. Auf dieser Basis können im Heimarbeitsrecht auch durch bindende Festsetzung nach § 19 Heimarbeitsgesetz die fachlich einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen nachvollzogen werden.

Absatz 2 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit von Optionssystemen auch für Arbeitsverhältnisse, für die die Rechtsnormen des Tarifvertrags mangels Tarifgebundenheit nicht normativ gelten. Damit können insbesondere auch Kleinbetriebe, die häufig keiner Tarifbindung unterliegen, Optionssysteme einführen, deren Qualitätsstandard durch die zwingend einzuhaltenden tariflichen Vorgaben gesichert wird. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Beschäftigte nicht aus den Systemen hinausoptieren werden.

Zu Unterabschnitt 2

Der Unterabschnitt knüpft an die reine Beitragszusage auf tariflicher Grundlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a an.

Zu § 21

Nach Absatz 1 müssen die Tarifvertragsparteien den Prozess der Einführung, Implementierung und Durchführung der Betriebsrente auf Basis der reinen Beitragszusage begleiten. Dies kann im Rahmen gemeinsamer Einrichtungen nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes erfolgen. Die Anforderung ist aber zum Beispiel auch dann erfüllt, wenn die Sozialpartner im Aufsichtsrat der durchführenden Versorgungseinrichtung vertreten sind oder wenn sie durch eine Vertretung in spezifischen Gremien der Versorgungseinrichtung hinreichende Einflussmög-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lichkeiten auf das Betriebsrentensystem haben bzw. dieses mit steuern können. Die Tarifvertragsparteien können dabei Dritte beauftragen, die sie bei der Erfüllung der Beteiligungspflicht vertreten. Auf diesem Weg können bewährte Beteiligungsstrukturen innerhalb bestehender Versorgungseinrichtungen genutzt werden. Die aufsichtsrechtlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträger und ihrer Organe bleiben von der Beteiligung der Tarifvertragsparteien unberührt.

Wird bei der Durchführung der neuen tariflichen Betriebsrente der Weg über eine gemeinsame Einrichtung gewählt, eröffnet Absatz 2 dieser abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 die Möglichkeit, anstelle des Arbeitgebers Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags zu werden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass auch im Rahmen einer reinen Beitragszusage der Arbeitgeber Versicherungsnehmer einer Direktversicherung wird.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt das Rechtsverhältnis zwischen versorgungsberechtigtem Arbeitnehmer und der die reine Beitragszusage durchführenden Versorgungseinrichtung. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Versorgungseinrichtung sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig (§ 2 Absatz 1 Nummer 4b ArbGG).

Absatz 1 gibt dem Versorgungsempfänger, für den vom Arbeitgeber Beiträge an eine Versorgungseinrichtung gezahlt worden sind, gegenüber der Versorgungseinrichtung einen Rechtsanspruch auf laufende Versorgungsleistungen. Kapitalzahlungen sind also nicht möglich, abgesehen von einer Abfindung nach Absatz 4. Die Betriebsrenten werden aus dem Versorgungskapital erbracht, das aus den gezahlten Beiträgen und den daraus erzielten Erträgen für die Versorgungsberechtigten aufgebaut wird. Die Höhe der Betriebsrenten ist dabei von der Vermögens- und Ertragslage der Versorgungseinrichtung abhängig. Durch die Berücksichtigung eines Puffers können Schwankungsbreite und Häufigkeit von Anpassungen von Betriebsrenten gesteuert werden. Da keine garantierten Leistungen vorgesehen sind, wird es ermöglicht, dass alle Leistungsempfänger dauerhaft gleichmäßig an den Vermögenserträgen partizipieren können. Für die Durchführung der reinen Beitragszusage wird im Versicherungsaufsichtsrecht ein Mindeststandard abgesteckt. Zu den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften siehe Artikel 6 bis 8.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die im Rahmen einer reinen Beitragszusage vom Beschäftigten gegenüber der Versorgungseinrichtung erworbene Anwartschaft sofort unverfallbar ist, auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber finanziert worden ist. Das auf dem Gedanken der Betriebstreue basierende Konzept der Verfallbarkeit von Betriebsrentenanwartschaften kann in dem Rechtsverhältnis zwischen Beschäftigtem und Versorgungseinrichtung naturgemäß keine Anwendung finden. Die sofortige Unverfallbarkeit wird als gesetzliche Mindestschutznorm auf den Fall der Altersrentenanwartschaft beschränkt. Damit wird den Tarifvertragsparteien im Hinblick auf Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrentenanwartschaften Spielraum für passgenaue und effiziente Lösungsmöglichkeiten im Sinne der Beschäftigten eröffnet. Satz 2 stellt klar, dass die Vorgabe aus der EU-Mobilitäts-Richtlinie, wonach ausgeschiedene Arbeitnehmer gegenüber nicht ausgeschiedenen Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden dürfen, von den Versorgungseinrichtungen zu beachten ist.

Absatz 3 gibt den Beschäftigten Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung, die sich an Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus dem Betriebsrentengesetz gegenüber den Arbeitgebern anlehnen. Dazu gehört das Recht, eigene Beiträge an die Versorgungseinrichtung zu leisten, wenn Beiträge des Arbeitgebers wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gezahlt werden (Nummer 1a). Außerdem können Beschäftigte bei einem Arbeitgeberwechsel das bei der Versorgungseinrichtung gebildete Versorgungskapital auf die neue Versorgungseinrichtung übertragen, falls der neue Arbeitgeber im Rahmen einer reinen Beitragszusage wiederum Beiträge dorthin zahlt (Nummer 1b). Im Übrigen dürfte das Portabilitätsproblem durch reine Beitragszusagen und auf dieser Grundlage branchenweit organisierter Betriebsrenten weiter entschärft werden. Schließlich können Beschäftigte von der Versorgungseinrichtung unter den in § 4a genannten Voraussetzungen Auskunft verlangen sowie entsprechend § 6 vorzeitige Altersrenten in Anspruch nehmen (Nummer 2 und 3).

Absatz 4 stellt sicher, dass die bei der Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenanwartschaft nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden darf. Anwartschaften dürfen deshalb, abgesehen vom Fall einer Abfindung, nicht vorzeitig verwertet werden; sie sind außerdem weder übertragbar noch beleihbar noch veräußerbar.

Nach Absatz 5 verjähren Ansprüche eines Beschäftigten gegen den Versorgungsträger entsprechend § 18a.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Mit der reinen Beitragszusage entfällt die bisherige Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3. Deshalb gibt Absatz 1 vor, dass im Tarifvertrag ein zusätzlicher Beitrag des Arbeitgebers festgelegt werden soll. „Soll“ bringt dabei zum Ausdruck, dass eine Regelung hierzu nicht zwingend ist; eine Nichtregelung hat also keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Tarifvertrags und keine Haftungsfolgen für die tarifschließenden Parteien. Der Zusatzbeitrag kann dazu genutzt werden, die Betriebsrenten (Versorgungsleistungen) etwa dadurch zusätzlich abzusichern, dass die Versorgungseinrichtung einen höheren Kapitaldeckungsgrad oder eine konservativere Kapitalanlage realisiert; im Rahmen eines kollektiven Sparmodells kann er auch zum Aufbau kollektiven Kapitals verwendet werden.

§ 23 wird wie folgt steuerlich und sozialversicherungsrechtlich flankiert: Über § 3 Nummer 63a - neu - EStG wird ausdrücklich klargestellt, dass die zur zusätzlichen Absicherung der reinen Beitragszusage verwendeten Zusatzbeiträge im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung steuerfrei bleiben. Solche Beiträge sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts.

Für Zusatzbeiträge, die unmittelbar den einzelnen Arbeitnehmern direkt gutgeschrieben oder zugerechnet werden, gelten hingegen die gleichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie für die übrigen Beiträge des Arbeitgebers (z.B. Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG, Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des EStG beim Arbeitnehmer).

Soweit den Arbeitnehmern aus den steuerfreien Zusatzbeiträgen später Betriebsrenten (Versorgungsleistungen) oder andere Vorteile zufließen, sind diese vollständig zu besteuern, genau wie die Leistungen, die z.B. auf nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfreien oder nach § 10a und Abschnitt XI des EStG geförderten Beiträgen beruhen. Siehe dazu auch Änderung in § 22 Nummer 5 EStG.

Beim Arbeitgeber stellen die Zusatzbeiträge Betriebsausgaben dar, unabhängig davon, ob sie dem Arbeitnehmer unmittelbar gutgeschrieben bzw. zugerechnet werden oder nicht.

Zu Absatz 2

Mit dem Wegfall der Arbeitgeberhaftung besteht kein sachlicher Grund mehr, warum Arbeitgeber vom Sparverhalten ihrer Arbeitnehmer profitieren und bei einer Entgeltumwandlung den Arbeitgeberanteil an den eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen behalten können. Deshalb ist nach Absatz 2 im Tarifvertrag zu regeln, dass der Arbeitgeber im Falle der Entgeltumwandlung einen entsprechenden Arbeitgeberzuschuss zugunsten der Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung zahlen muss. Mögliche Verwaltungskosten des Arbeitgebers, die mit der Durchführung der Entgeltumwandlung verbunden sind, werden mit der Regelung angemessen berücksichtigt.

Für Beiträge im Sinne des Absatzes 2 gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für die restlichen mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (z.B. Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG, Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des EStG sowie Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber).

Zu § 24

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, dass tarifliche Regelungen über reine Beitragszusagen auch in Arbeitsverhältnissen, für die die Rechtsnormen des Tarifvertrags mangels Tarifgebundenheit nicht normativ gelten, vereinbart werden können. Auf diesem Weg kann nicht tarifgebundenen kleinen Unternehmen, die bisher Aufwand und Risiken der betrieblichen Altersversorgung gescheut haben, eine effiziente, haftungsfreie, kostensichere und einfach durchzuführende Betriebsrentenalternative zur Verfügung gestellt werden. Der Hinweis auf die „einschlägige“ tarifliche Regelung stellt dabei sicher, dass nur auf einen räumlich, zeitlich, betrieblich-fachlich und persönlich maßgeblichen Tarifvertrag Bezug genommen werden kann, der bei gegebener Tarifbindung ohnehin zwischen den Arbeitsvertragsparteien gelten würde. Voraussetzung für die Teilnahme von nicht-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an entsprechenden Betriebsrentenmodellen ist allerdings das Einverständnis der durchführenden Versorgungseinrichtung; ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

Zu § 25

Der Rahmen für die Kapitalanlage, der bei reinen Beitragszusagen einzuhalten ist, wird auf dem Verordnungsweg näher abgesteckt. Diese Grenzen dürfen weder von der durchführenden Einrichtung noch von den Sozialpartnern überschritten werden.

Zu Nummer 10

(Dritter Teil)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11

(§ 30a)

Die Vorschrift hat infolge des Zeitablaufs keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 12

(§ 30h)

Redaktionelle Folgeänderung zur Verlagerung der Regelung des § 17 Absatz 5 in den neuen § 20 Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 82)

§ 82 wird im Zuge der Einführung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge neu gefasst. Die zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführten Freibeträge für Erwerbseinkommen in der Grundsicherung, für die Ehrenamtspauschale, für Erwerbseinkommen von Personen, die Hilfe zur Pflege und/oder Eingliederungshilfe erhalten, sowie der neu einzuführende Freibetrag für Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge machen eine Neufassung notwendig, um das Verhältnis der einzelnen Freibeträge zueinander klarzustellen und um die Systematik des § 82 für den Rechtsanwender klar und übersichtlich zu gestalten.

Absatz 1 wird ohne Änderungen in die Neufassung übernommen.

In Absatz 2 wird die bisherige Nummer 4 gestrichen und werden neu die Sätze 2 und 3 eingefügt. Die Regelung, dass das Arbeitsförderungsgeld bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, - wozu auch alle Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII gehören -, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, findet sich nach dem Bundesteilhabegesetz künftig in § 59 Absatz 2 SGB IX. In Satz 2 wird der bisherige § 82 Absatz 3 Satz 4 aufgenommen. Es wird in Anlehnung an die Regelung des SGB II klargestellt, dass mit dem Freibetrag für Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (die sogenannte „Ehrenamtspauschale“), pauschal alle Absetzbeträge aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und aus den Absätzen 3 und 6 abgegolten sind. Hierdurch wird einerseits die Förderung des Ehrenamtes erreicht, da bis zu einer Höhe von 200 Euro das gesamte Einkommen bzw. die gesamten Bezüge aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Andererseits wird hiermit die Verwaltung entlastet, da neben dem Freibetrag nach Absatz 2 Satz 2 keine anderen Absetzbeträge für dieses Einkommen mehr zu prüfen sind. Satz 3 stellt klar, dass der Freibetrag nach Satz 2 grundsätzlich nicht kumulativ zu den Absetzbeträgen für Erwerbseinkommen nach Absatz 3 und Absatz 6 gilt, sondern dass Einkommen aus einem Ehrenamt auf die Höchstbeträge für Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Hat ein Leistungsberechtigter daher beispielsweise Einnahmen in Höhe von 100 Euro aus ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann er zusätzlich noch einen Absetzbetrag aus Absatz 3 Satz 1 bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 abzüglich der bereits nach Absatz 2 Satz 2 in Anspruch genommenen 100 Euro geltend machen. Absetzbeträge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind hierbei dem jeweiligen Einkommen zuzuordnen und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

können neben Satz 2 nur Berücksichtigung finden, soweit Sie sich auf Erwerbseinkommen nach Absatz 3 beziehen.

Absatz 3 wird bis auf den bisherigen Satz 4, der in Absatz 2 Satz 2 aufgeht, unverändert in seiner letzten Fassung übernommen.

Absatz 4 regelt neu die Einführung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge. Ziel ist es, einen Anreiz zu setzen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben. Insbesondere soll mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern erreicht werden. Flankierend hierzu wird daher ein Freibetrag für zusätzlich Altersvorsorge bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschaffen, um ein gesamtgesellschaftliches Signal zu setzen, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt. Dieses Signal soll es insbesondere den Sozialpartnern erleichtern, Tarifverträge über betriebliche Altersversorgung mit Breitenwirkung auch für Geringverdiener zu vereinbaren.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bleibt ein Sockelbetrag von 100 Euro aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 Prozent des übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, außer Betracht. Ein Leistungsberechtigter kann daher nach gegenwärtigem Stand (2016) bis zu 202 Euro als Freibetrag geltend machen. Welche Formen der zusätzlichen Altersvorsorge von dem Freibetrag nach Absatz 4 umfasst sind, regelt Absatz 5. Dieser definiert, dass jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten zu verbessern, vom Freibetrag nach Absatz 4 umfasst ist. Damit werden Leistungen auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze privilegiert, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Alterssicherungssystem und unabhängig von einer etwaigen staatlichen Förderung. Hierzu zählen beispielsweise auch Rentenzahlungen, die auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung nach § 7 oder Zeiten einer Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 des Sechsten Buches beruhen. Ausgenommen sind hingegen alle Einnahmen, die der Leistungsberechtigte aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbaren Versicherungspflichtsystemen sowie aus der Beamtenversorgung erzielt. Es sollen gerade vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des Leistungsberechtigten honoriert werden, unabhängig davon ob für den Leistungsberechtigten vor Erreichen der Altersgrenze eine Versicherungspflicht bestand oder nicht. Vom Freibetrag umfasst sind allerdings grundsätzlich nur solche Einkommen, die als monatliche Leistungen bis zum Lebensende ausgezahlt werden. Denn nur bei solchen Auszahlungsformen ist gewährleistet, dass sie die Bedürftigkeit nach Überschreiten der Regelaltersgrenze dauerhaft reduzieren.

Dabei darf der Leistungsberechtigte nach Absatz 5 Satz 1 während des Leistungsbezugs grundsätzlich keine Kapitalabfindung des verbleibenden Rentenanspruchs verlangen können. Bei Bestehen eines solchen Kapitalwahlrechts ist das gesamte vorhandene Kapital zunächst als vorhandenes und verwertbares Vermögen einzusetzen, sofern es nicht als geschütztes Vermögen im Sinne von § 90 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XII anzusehen ist. Das Merkmal, dass es sich um monatlich bis zum Lebensende ausgezahltes Einkommen handeln muss, dient daher dazu, nur solche Formen privater Altersvorsorge zu fördern, die die Hilfebedürftigkeit dauerhaft bis zum Lebensende reduzieren. Dies kann bei privaten, steuerlich nicht geförderten Verträgen zur Absicherung des Altersrisikos etwa dadurch erreicht werden, dass vor Bezug von Leistungen nach dem SGB XII auf das Recht zur Kapitalisierung zugunsten einer lebenslangen Auszahlung verzichtet wird. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der monatlichen Auszahlung regelt Absatz 5 Satz 3. Hiernach ist in Fällen, in denen bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge zusammengefasst werden, das Einkommen gleichmäßig auf den entsprechenden Zeitraum aufzuteilen. Damit wird das Ziel verfolgt, dass sich solche Zusammenfassungen, auf die der Leistungsbezieher zum Teil keine Einwirkungsmöglichkeit hat, nicht für ihn nachteilig in der Anwendung des Einkommensfreibetrags auswirken. Der Einkommensfreibetrag findet daher so Anwendung, als wäre die Auszahlung monatlich erfolgt. Solche Zusammenfassungen sind etwa für Basisrenten- und Altersvorsorgeverträge in § 10 Absatz 1 Nummer 2, Satz 3, 1 Halbsatz Einkommenssteuergesetz und in § 1 Absatz 1 Nummer 4, 2. Halbsatz Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehen.

Nach Absatz 5 Satz 2 umfasst der Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge Bezüge aus betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes, Bezüge aus einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Renten) und Bezüge aus einem nach § 5a

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag (sogenannte Basis-Renten), soweit sie grundsätzlich die Anforderung einer lebenslangen Zahlung erfüllen. Damit wird zusätzliche Altersvorsorge insbesondere für Geringverdiener weiter gestärkt, denn in der Ansparphase werden staatlich geförderte Formen der Altersvorsorge im Rahmen des Freibetrags berücksichtigt. Zusammen mit dem neuen Freibetrag für die Auszahlungsphase wird daher ein deutliches Signal gesetzt, dass sich insbesondere die staatlich geförderten Formen der zusätzlichen Altersvorsorge in jedem Fall im Alter auszahlen. Auszahlungen aus dem nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 geschützten Altersvorsorgevermögen, das sich der Leistungsempfänger gemäß den Zertifizierungsbedingungen nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz monatlich oder - bei Zusammenfassung der Monatszahlung nach Absatz 5 Satz 3 - regelmäßig bis zum Lebensende auszahlen lässt, sind damit vom Freibetrag nach Absatz 4 umfasst. Dies gilt auch, soweit bei Kleinbetragsrentenabfindungen im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes durch den ausgezahlten Betrag - ggf. unter Anrechnung bereits vorhandenen Vermögens - die Vermögensfreigrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 überschritten werden. Der die Vermögensfreigrenzen übersteigende Betrag ist - sofern er im Bedarfszeitraum zufließt - gemäß Absatz 7 Satz 2 als einmalige Einnahme anzusehen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen, so dass die Auszahlungen in diesem Zeitraum vom Freibetrag nach Absatz 4 und 5 profitieren können.

Der neue Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge tritt zu den bisherigen Freibeträgen für Erwerbseinkommen hinzu. So kann ein Leistungsbezieher der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleichzeitig den Freibetrag nach Absatz 3 für sein Erwerbseinkommen und den Freibetrag nach Absatz 4 für seine zusätzliche Altersvorsorge geltend machen.

Absatz 6 übernimmt den mit dem Bundesteilhabegesetz in Absatz 3a eingeführten Freibetrag für Personen, die Hilfe zur Pflege und/oder Eingliederungshilfe erhalten, unverändert in die Neufassung des § 82. Satz 2 tritt wie geplant zum 1. Januar 2020 außer Kraft. Auch diese Personen können, sofern sie Leistungen der Grundsicherung erhalten, neben dem Freibetrag für Erwerbseinkommen auch einen Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge geltend machen.

Absatz 7 übernimmt den bisherigen Absatz 4, Sätze 1 und 2, unverändert in die Neufassung des § 82. Satz 3 regelt, dass auch Kleinbetragsrentenabfindungen im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes und § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht von den allgemeinen Vermögensfreibeträgen geschützt sind, ebenfalls gemäß Satz 1 auf 6 Monate aufzuteilen sind und so ebenfalls der Freibetragsregelung der Absätze 4 und 5 unterfallen. Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente stellen keine schädliche Verwendung dar und können vom Riester-Vertragspartner des Leistungsempfängers auch ohne dessen Zutun veranlasst werden. Die freiwilligen Ansparungen sollen daher sozialhilferechtlich ebenfalls privilegiert werden, soweit dies verwaltungspraktisch möglich ist.

Zu Nummer 2

(§ 88 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 82, mit der der mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführte Absatz 3a in Absatz 6 übernommen wird.

Zu Nummer 3

(§ 90 Absatz 2 Nummer 2)

§ 90 Absatz 2 Nummer 2 wird teilweise redaktionell neu gefasst und korrespondierend zur Regelung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge in § 82 Absätze 4 und 5 ergänzt. Das gesamte, bestehende Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde, ist daher in der Auszahlungsphase grundsätzlich nicht als Vermögen einzusetzen, wenn die Auszahlung als monatliche oder sonstige regelmäßige Leistungen erfolgt. Dies findet daher insbesondere auf nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierte Altersvorsorgeverträge (sogenannte „private Riester-Renten“) Anwendung. Soweit diese Verträge nicht nach § 93 des Einkommensteuergesetzes schädlich verwendet werden, ist der Kapitalstock nicht als Vermögen einzusetzen. Durch die Formulierung „sonstigen regelmäßigen Leistungen im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3“ wird deutlich, dass auch zusammengefasste Auszahlungen wie zum Beispiel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Buchstabe a, 3. Halbsatz Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz den Vermögensschutz nicht entfallen lassen.

Auf eigenen Entschluss des Leistungsbeziehers förderschädlich ausgezahltes Vermögen, sowie Vermögen, bei dem der Leistungsbezieher bei Beginn der Auszahlungsphase von seinem Kapitalwahlrecht nach § 1 Absatz 1 Nummer 4a, 3 Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Gebrauch gemacht hat, unterfällt nicht dem Vermögenstatbestand nach Absatz 2 Nummer 2. Derartig ausgezahltes Vermögen ist nach den allgemeinen Grundsätzen verwertbares Vermögen, soweit es die Vermögenfreigrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 überschreitet. Für Kleinbetragsrentenabfindungen im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes, die dem Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs ausgezahlt werden, findet § 82 Absatz 7 Satz 3 als speziellere Regelung Anwendung.

Zu Nummer 4

(§ 118)

§ 118 erstreckt sich künftig vollständig auf alle Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Die Ausnahme für Leistungen nach dem Vierten Kapitel wird gestrichen. Durch die Aufnahme des Personenkreises des Vierten Kapitels in den Datenabgleich wird eine Rechtsangleichung und Harmonisierung der Lebensunterhaltsleistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII herbeigeführt. Die Überprüfung im Wege des automatisierten Datenabgleichs ist Bestandteil einer sorgfältigen Verwaltungspraxis der Leistungsbewilligung und Leistungsdurchführung. Die Träger der Sozialhilfe sind daher angehalten, das Instrument des automatisierten Datenabgleichs nach bundeseinheitlichen Kriterien zu nutzen. Nur durch eine regelmäßige Teilnahme aller Träger der Sozialhilfe kann etwaiger Sozialleistungsmissbrauch aufgedeckt und für die Zukunft verhindert werden. Ziel ist es daher, dass bundesweit alle Sozialhilfeträger regelmäßig aktiv am Sozialhilfedatenabgleich teilnehmen. Derzeit noch entgegenstehende, zwingende verwaltungstechnische Hemmnisse bei einzelnen Sozialhilfeträgern sind daher abzubauen. Die Überprüfungsbefugnis des Sozialhilfeträgers in Absatz 1 Nummer 4, ob und in welcher Höhe Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes steuerlich gefördert wurde, wird redaktionell angepasst.

In § 118 Absatz 1a wird ein elektronischer Datenaustausch zwischen dem Sozialhilfeträger und der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommenssteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger eingeführt. Der Sozialhilfeträger hat den erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuzeigen, wenn bei Antragstellung Vermögen nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 vorliegt. Gleiches gilt für das Ausscheiden aus dem Hilfebezug. Ein erneuter Bezug der Hilfeleistungen ist wiederum als erstmaliger Bezug zu behandeln. Damit erhält die zentrale Stelle die notwendigen Daten, die zur Mitteilung einer schädlichen Verwendung an den Sozialhilfeträger notwendig sind.

Durch eine korrespondierende Datenübermittlungsnorm für die zentrale Stelle in § 94 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz ist damit sichergestellt, dass der Sozialhilfeträger Kenntnis davon erlangt, wenn der Leistungsbezieher während des Leistungsbezuges eine förderschädliche Auszahlung des ursprünglich nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 geschützten Vermögens verlangt. Mit einem solchen Auszahlungsverlangen unterfällt das Vermögen nicht mehr dem Schutz des § 90 Absatz 2 Nummer 2 und ist, soweit es die Vermögenfreigrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 übersteigt, einzusetzen. Der Sozialhilfeträger hat daher für den diese Vermögensfreigrenzen übersteigenden Betrag zu prüfen, ob eine Überleitung des Auszahlungsanspruchs nach § 93 Absatz 1 SGB XII in Betracht kommt.

Zu Nummer 5

(§ 120 Nummer 2)

Die Verordnungsermächtigung des § 120 wird in Nummer 2 auf das Verfahren nach § 118 Absatz 1a erstreckt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

(§ 25d Absatz 3a und 3b)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 und der Neufassung von § 82 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. § 25d Absatz 3a übernimmt den in § 82 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingeführten zusätzlichen Einkommensfreibetrag für zusätzliche Altersvorsorge für den Bereich der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz. Absatz 3b entspricht dem neuen § 82 Absatz 5 des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und definiert, welche Formen der zusätzlichen Altersversorgung von dem Freibetrag nach Absatz 3a umfasst sind. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 2 und der damit verbundenen Neufassung von § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

Der Aufbau einer Betriebsrente mit eigenen Mitteln der Beschäftigten wird seitens des Staates über zwei Wege gefördert. Zum einen sind Zahlungen der Beschäftigten im Rahmen einer Entgeltumwandlung an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung bis zu einer Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung einkommensteuer- und daneben auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Diese Förderung kommt wegen der steuerlichen Progressionswirkung insbesondere Beschäftigten zugute, die eine hohe bzw. höherer Steuerbelastung haben, während Geringverdiener je nach Fallgestaltung steuerlich kaum oder gar nicht von der Förderung profitieren.

Vor diesem Hintergrund wurde 2002 zum anderen auch die Möglichkeit geschaffen, dass im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung auch die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden kann. Diese Förderung zeichnet sich dadurch aus, dass – über den Arbeitgeber organisiert – Zahlungen aus dem Netto der Beschäftigten an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung erfolgen, die mit den staatlichen Zulagen gefördert werden. Damit sollte insbesondere Geringverdienern eine effiziente Möglichkeit zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung an die Hand gegeben werden. Insbesondere die Förderung durch Kinderzulagen, die in der Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung besteht, bedeutet eine noch gezieltere Förderung von Geringverdienern mit Familie, da eine Kind bezogene Förderung in der übrigen betrieblichen Altersversorgung nicht in gleichem Maße besteht. Außerdem sollte durch Einbeziehung des Arbeitgebers die Effizienz kollektiv organisierter Gruppenverträge genutzt werden.

In der Auszahlungsphase waren solche betrieblichen Riester-Renten bis zum Jahr 2004, sofern es sich um Kapitaleinmalzahlungen handelte, in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei. Ab 2004 wurden Versorgungsbezüge aus betrieblicher Altersversorgung und damit auch betriebliche Riester-Renten mit dem vollen KV/PV-Beitragsatz in der Auszahlungsphase belegt. In der Folge sind betriebliche Riester-Renten gegenüber privat abgeschlossenen Riester-Renten aufgrund der Beitragsabführung zur KV/PV sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase bei ökonomischer Betrachtung nicht mehr zu empfehlen. Sie werden deshalb praktisch kaum mehr genutzt. Der Anteil der Anwartschaften mit Riester-Förderung lag bei Direktversicherungen Ende 2013 lediglich bei ca. 0,1 Prozent.

Ende 2015 hatten immer noch knapp 47 Prozent der Beschäftigten mit weniger als 1 500 Euro Erwerbseinkommen im Monat weder eine Betriebs- noch eine Riester-Rente. Mit der Änderung des § 229 SGB V soll der mit der KV/PV-Beitragszahlung in der Auszahlungsphase verbundene Fehlanreiz bei der Förderung betrieblicher Riester-Renten beseitigt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass solche betrieblichen Riester-Renten KV/PV-systematisch künftig wie private Riester-Renten behandelt werden.

Damit werden sie zwar anders behandelt als sonstige Versorgungsbezüge aus betrieblicher Altersversorgung. Jedoch fällt die betriebliche Riester-Rente aufgrund ihrer steuerlichen Förderung nach § 10a/Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) aus der Systematik der betrieblichen Altersversorgung heraus. Die Förderung erfolgt auf die gleiche Weise und unterliegt den gleichen subjektiven Voraussetzungen (§ 82 Absatz 2 EStG) wie bei einem privaten Riester-Vertrag. Beitragsrechtlich wird die Riester-geförderte betriebliche Altersversorgung bereits in der Ansparphase anders als die sonstigen Produkte der betrieblichen Altersvorsorge behandelt. Bei internen Durchführungswegen (Direktzusage, Unterstützungskasse) liegt in der Ansparphase bei Arbeitgeberfinanzierung kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt vor, sodass es an dieser Stelle nicht zu einer Verbeitragung kommt. Bei den externen Durchführungswegen (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) und in Fällen der Entgeltumwandlung bei den internen Durchführungswegen besteht eine Sozialabgabenfreiheit für Beiträge, die 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Eine Verbeitragung erfolgt bei diesen Produkten in der Ansparphase also nur dann, wenn und insoweit die Obergrenze überschritten wurde. Die Beiträge in eine Riester-geförderte betriebliche Altersversorgung stammen dagegen aus dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Das bedeutet, dass auch sozialversicherungsrechtlich in der Ansparphase eine Gleichbehandlung der Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung mit der pri-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vaten Altersvorsorge erfolgt. Es ist daher folgerichtig, dass diese Behandlung auch in der Auszahlungsphase nachvollzogen wird. Die beitragsrechtliche Gleichbehandlung mit den privaten Riester-Verträgen ist auch damit begründet, dass insbesondere Geringverdienern nicht von einer effizienten Möglichkeit ausgeschlossen werden sollen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben.

Die betriebliche Altersversorgung, die mit Riester-Zulagen gefördert wird, unterscheidet sich von sonstigen Betriebsrentensystemen im Übrigen auch regelmäßig dadurch, dass der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 BetrAVG verlangen kann, dass die Voraussetzungen für eine Riester-Förderung erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird. In der Folge wird der Inhalt dieser Betriebsrenten praktisch häufig durch den Beschäftigten und die Anbieterseite bestimmt. Die Besonderheit der betrieblichen Altersversorgung, wonach der Arbeitgeber den Inhalt der Zusage konkret festlegt, tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Diese Besonderheit der betrieblichen Riester-Rente in Bezug auf diese privaten Gestaltungsspielräume sowie die gesetzgeberische Zielsetzung, einen Anreiz für geringer verdienende Arbeitnehmer zu schaffen, rechtfertigen eine besondere Regelung für die Auszahlungsphase. Durch die erhöhte Attraktivität der betrieblichen Riester-Rente für den Personenkreis der Geringverdiener wird eine effizientere Möglichkeit geschaffen, die Absenkung ihres Rentenniveaus zu kompensieren. Damit soll auch verhindert werden, dass dieser Personenkreis in die Grundsicherung im Alter fällt, die durch Bundesmittel finanziert wird.

Zusammen mit dem neuen steuerlichen BAV-Förderbetrag (siehe § 100 EStG neu), der ebenfalls auf Geringverdiener zugeschnitten ist und der parallel zur Riester-Förderung genutzt werden kann, soll der Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung innerhalb dieses Personenkreises vorangebracht werden.

Durch die Regelung wird nicht nur eine Ungleichbehandlung der betrieblichen Riester-Rente mit der konzeptionell vergleichbaren privaten Riester-Rente beseitigt, sondern auch zu anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung. Indem bei der betrieblichen Riester-Rente die Beitragspflicht auf die Einzahlungsphase reduziert wird, werden alle Formen der betrieblichen Altersversorgung insoweit gleich behandelt, als sie einheitlich nur einmal verbeitragt werden, d.h. entweder in der Einzahlungs- oder in der Auszahlungsphase.

Die Beiträge, die zu Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG führen, müssen dem Grunde nach förderfähig im Rahmen der Riester-Förderung sein, zum Beispiel weil der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 BetrAVG verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Riester-Förderung erfüllt werden. Darauf, ob die Förderung tatsächlich erfolgt ist oder ob im Zeitpunkt der Beitragszahlung eine Förderberechtigung bestand, kommt es nicht an.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 15 Absatz 4)

Im Zusammenhang mit der angestrebten höheren Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge spielt die gezielte Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger durch unabhängige Institutionen eine wesentliche Rolle (so zuletzt BMF-Forschungsvorhaben „Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung“ - fe 14/13, S. 7 der Kurzfassung). Vor diesem Hintergrund wird die Auskunftserteilung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt und erweitert. Künftig sollen die Träger über die gesamte staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge Auskünfte erteilen; dazu gehören neben der Riester-Rente die sog. Basis-Rente und die betriebliche Altersversorgung. Den Bürgerinnen und Bürgern sollen auf diesem Weg Kenntnisse, Orientierungshilfen und Handlungsmöglichkeiten zum Aufbau einer Zusatzrente vermittelt werden. Die an die Stelle der bisherigen Kann-Vorschrift tretende Soll-Vorschrift lässt die konkrete Ausgestaltung der Auskunftserteilung durch die Träger unberührt. Die Auskunftserteilung kann auch einzelfallbezogen sein. Sie muss aber immer neutral und anbieterunabhängig erfolgen; konkrete Produktempfehlungen dürfen also nach wie vor nicht gegeben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) werden flankierende Vorschriften zur Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung ergänzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1

(Inhaltsverzeichnis)

Die Inhaltsübersicht wird an die Ergänzungen im VAG angepasst.

Zu Nummer 2

(Teil 4a)

In der betrieblichen Altersversorgung sind auf Grund des § 1 Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG künftig reine Beitragszusagen möglich. Die Beiträge werden an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein anderes Lebensversicherungsunternehmen (durchführende Einrichtung) gezahlt und dort angelegt. Die Leistungen zur Altersversorgung werden nach § 22 Absatz 1 BetrAVG auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals erbracht.

Grundlegende Anforderungen, die die durchführenden Einrichtungen bei reinen Beitragszusagen einzuhalten haben, werden im neuen Teil 4a des VAG getroffen. Spezielle Regelungen werden in einer Verordnung festgelegt. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen. Die weitere Ausgestaltung legen im jeweiligen Fall die Tarifvertragsparteien fest, die sich an der Durchführung und Steuerung der betrieblichen Altersversorgung beteiligen müssen (vgl. § 21 Absatz 1 BetrAVG). Dabei ist darauf zu achten, dass die aufsichtsrechtlichen Rechte und Pflichten der durchführenden Einrichtung, ihrer Organe und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 244a

Nach Absatz 1 enthält der neue Teil 4a Vorschriften für die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung.

Absatz 2 stellt klar, dass diese Vorschriften Vorrang gegenüber den anderen Regelungen des VAG haben.

Zu § 244b

Absatz 1 steckt den Rahmen ab, in dem eine durchführende Einrichtung reine Beitragszusagen durchführen darf. Im Unterschied zu den bereits bestehenden Zusageformen in der betrieblichen Altersversorgung sind Mindestleistungen nicht vorgesehen. Nummer 1 stellt daher klar, dass die durchführende Einrichtung keine Mindestleistungen versprechen darf. Reine Beitragszusagen erfordern infolgedessen vergleichsweise geringes Eigenkapital. Auf diese Weise wird erreicht, dass das neue Geschäft grundsätzlich allen Pensionsfonds, Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen offen steht. Damit wird das Wettbewerbsmoment gestärkt. Zugleich ist sichergestellt, dass sich die reinen Beitragszusagen von den anderen Zusageformen der betrieblichen Altersversorgung grundlegend unterscheiden und damit das System effektiv ergänzen. Nach Nummer 2 muss sich die durchführende Einrichtung verpflichten, Altersversorgungsleistungen als lebenslange Zahlungen zu erbringen. Eine Einmalauszahlung ist ausgeschlossen. Nummer 3 bestimmt allgemeiner, dass das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital ausschließlich für laufende Leistungen (Renten) zu verwenden ist; das gilt insbesondere auch für Leistungen der Invaliditätsversorgung. Da Zinsen und Erträge das Versorgungskapital erhöhen, ist gewährleistet, dass sie bei den laufenden Leistungen berücksichtigt werden.

Bei reinen Beitragszusagen geht die durchführende Einrichtung Verträge ein, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Absatz 2 stellt daher klar, dass Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen die Erlaubnis für die einschlägige Versicherungssparte „Fondsgebundene Lebensversicherung“ benötigen, um das Geschäft mit reinen Beitragszusagen betreiben zu dürfen. Für Pensionsfonds ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. In allen Fällen hat die durchführende Einrichtungen Deckungsrückstellungen für Verträge zu bilanzieren, bei denen das Anlagerisiko nicht von ihr getragen wird. Das bedeutet, dass unter den Aktiva der Bilanz das aufgebaute Vermögen zum Zeitwert ausgewiesen wird und für die Verpflichtungen eine Deckungsrückstellung in gleicher Höhe passiviert wird.

Zu § 244c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei reinen Beitragszusagen müssen sich die Tarifvertragsparteien an der Steuerung der betrieblichen Altersversorgung beteiligen. Dies schließt die Gestaltung der Kapitalanlage ein. Daher ist ein gesondertes Sicherungsvermögen bzw. ein gesonderter Anlagestock (d. h. eine gesonderte Abteilung des Sicherungsvermögens) erforderlich. Je nach Ausgestaltung der Tarifverträge, die ggf. eine differenzierte Durchführung der reinen Beitragszusage vorsehen, können mehrere Sicherungsvermögen bzw. Anlagestöcke erforderlich sein.

Bei reinen Beitragszusagen richtet sich die Vermögensanlage unter Mitwirkung der Sozialpartner nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die arbeitsrechtlichen Mindestanforderungen, die auf Grund des § 25 BetrAVG in die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung integriert werden, sind dabei in jedem Fall zu beachten. Die erworbenen Vermögensgegenstände werden dem Sicherungsvermögen bzw. dem Anlagestock zugeführt.

Zu § 244d

Im Interesse aller Beteiligten ist es sinnvoll, für zentrale Merkmale der reinen Beitragszusage nähere Regelungen in eine Verordnung zum VAG aufzunehmen. Einige Regelungen können auf bereits bestehende Verordnungsermächtigungen gestützt werden, z. B. bezüglich der Bilanzierung der Verpflichtungen (Deckungsrückstellung). Für andere Regelungen werden die gesonderten Verordnungsermächtigungen aus § 244d Satz 1 benötigt. Auf dieser Grundlage kann die Ermittlung der lebenslangen Zahlung und der Anpassungsmechanismus für diese Zahlung normiert werden. Dem Risikomanagement kommt eine wichtige Aufgabe zu, um zu starke Schwankungen der Leistungen zu vermeiden. Daher sind gesonderte Regelungen für die Durchführung reiner Beitragszusagen wesentlich. Die Regelungen zum Risikomanagement legen dabei nicht fest, in welchem Maß Schwankungen der Leistungen zulässig sind; diese Frage kann nur im Einzelfall zwischen den beteiligten Parteien entschieden werden. Die Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern und die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde sollen ebenfalls in einer Verordnung bedarfsgerecht ausgestaltet werden.

Die Vorschriften zu diesen Verordnungsermächtigungen werden in die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung integriert, vgl. Artikel 8.

Zu Artikel 7 (Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)

Zu Nummer 1

(§ 28)

Die Regelung zum Inkrafttreten ist durch Zeitablauf obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 2

(Anlage 1)

In der Einteilung der Versicherungsarten und Bestandsgruppen werden die reinen Beitragszusagen nachgetragen.

Zu Nummer 3

(Anlage 2 Abschnitt B)

Das Abkürzungsverzeichnis wird ergänzt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Weitere Vorschriften zur Ausgestaltung reiner Beitragszusagen werden in die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) integriert, weil sie vom Charakter her mit der geltenden Regulierung von Pensionsfonds verwandt sind.

Die Vorschriften sind so konzipiert, dass für den Vermögensaufbau individuelle und kollektive Sparmodelle gleichermaßen möglich sind. Im Unterschied zum individuellen Ansatz wird bei einem kollektiven Sparmodell

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ein Teil der vorhandenen Mittel nicht den einzelnen Anwärtern zugeordnet, sondern einem kollektiven Sicherheitspuffer zugeführt. Durch Zuführungen zu oder Entnahmen aus diesem Puffer kann erreicht werden, dass etwaige Schwankungen des Vermögens der Einrichtung geglättet werden. Auf diese Weise kann der Aufbau der Anwartschaften verstetigt werden, insbesondere in der letzten Phase vor dem Rentenbeginn. Dies trägt zur Planungssicherheit bei.

Für den Vermögensaufbau in der Ansparphase können die Sozialpartner ein individuelles oder ein kollektives Modell anwenden; möglich ist auch eine Kombination beider Modelle.

In der Rentenbezugszeit sollen sich Schwankungen des Vermögens nicht sofort auf die Höhe der Auszahlungen an die Rentenempfänger auswirken. Daher wird ein kollektives Entsparmodell benötigt, an das zum Schutz der Rentenempfänger hohe Anforderungen zu stellen sind. In der PFAV wird die Grundform des Modells geregelt.

Zu Nummer 1

(Überschrift)

Die Überschrift wird angepasst, um dem erweiterten Adressatenkreis Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird wegen der Ergänzung der neuen Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 3

(Teil 1)

In die Verordnung wird eine höhere Gliederungsebene eingezogen. Die Regelungen der bisherigen PFAV werden den neuen Teilen 1 und 3 zugeordnet. In Teil 2 wird die Durchführung der reinen Beitragszusagen behandelt.

Zu Nummer 4

(Teil 2)

Zu § 33

Die Vorschrift präzisiert den Anwendungsbereich. Um die Darstellung in der Verordnung zu vereinfachen, wird in Satz 2 die Verwendung der Bezeichnung „durchführende Einrichtung“ vereinbart.

Zu § 34

Die Mindestanforderungen an die Kapitalanlage sollen einheitlich für alle durchführenden Einrichtungen gelten. Es muss einerseits ein hinreichend weites Spektrum für eine reichhaltige und chancenreiche Anlagepolitik bestehen, andererseits dürfen Schutzaspekte nicht vernachlässigt werden. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die bestehenden Regelungen für Pensionsfonds zu übernehmen.

Die Vorschrift setzt die Verordnungsermächtigung des § 25 BetrAVG um. Die durchführende Einrichtung ist nach den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die erworbenen Vermögensgegenstände dem gesonderten Sicherungsvermögen (im Fall von Pensionsfonds) bzw. dem gesonderten Anlagestock (im Fall von Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen) zuzuführen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sollen sich die Sozialpartner an der Steuerung der Kapitalanlage beteiligen. Beispielsweise können sie über die Anlagerichtlinien die Volatilität des Versorgungskapitals justieren und dabei auch den Wechsel zu einer vorsichtigeren Kapitalanlage vorsehen, je näher der Rentenbeginn rückt.

Zu § 35

Die Vorschriften zur Deckungsrückstellung stützen sich auf bestehende Verordnungsermächtigungen (vgl. § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 217 Satz 1 Nummer 10, § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 240 Satz 1 Nummer 12 VAG).

Nach Absatz 1 entspricht die Deckungsrückstellung für die Anwartschaften dem angesparten Kapital, d. h. dem allen Versorgungsanwärtern planmäßig zuzurechnenden Anteil am Sicherungsvermögen. Bei einem individuellen Sparmodell wird dieses Kapital nach Maßgabe der zugrundeliegenden Regelungen (Tarifvertrag, Versicherungsbedingungen oder Pensionsplan) auf alle Anwärter aufgeteilt. Im Falle eines kollektiven Sparmodells kann hingegen ein Teil des Kapitals den Anwärtern insgesamt planmäßig zugerechnet werden. Zum Aufbau dieses kollektiven Kapitals, das als Puffer dient, können auch Sicherungsbeiträge nach § 23 Absatz 1 BetrAVG verwendet werden. Auch beim kollektiven Sparmodell muss das Sicherungsvermögen jederzeit das den einzelnen Versorgungsempfängern planmäßig zugerechnete Versorgungskapital bedecken.

Absatz 2 betrifft die Deckungsrückstellung der Leistungsempfänger, die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten erhalten. Bei der nicht-versicherungsförmigen Durchführung erhalten die Versorgungsempfänger Zahlungen, deren Höhe von der Entwicklung des Vermögens und dessen Ertragskraft abhängt. Die Zahlungen werden je nach Entwicklung nach oben bzw. nach unten angepasst. Daher ist es erforderlich, dass die Deckungsrückstellung nach der retrospektiven Methode gebildet wird. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass als Startwert zum Rentenbeginn das vorhandene Versorgungskapital des betreffenden Versorgungsberechtigten eingebracht wird.

Sowohl in der Anwartschaftsphase als auch in der Rentenbezugszeit brauchen abgesehen von den planmäßigen (d. h. kalkulierten) Kosten keine anderen Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung des Kollektivs der Versorgungsberechtigten angesetzt werden.

Zu § 36

Die Höhe der an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen (Renten) ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Um zu häufige Anpassungen der Rentenhöhe zu vermeiden, kann die durchführende Einrichtung bei der Anpassung der Rente einen Puffer berücksichtigen. Die Rentenhöhe wird dadurch vorsichtiger festgelegt. In der Folgezeit kann der Puffer je nach Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage aufgezehrt oder zu groß werden. Diese Ereignisse lösen eine Senkung bzw. Erhöhung der Rente aus (vgl. § 38 Absatz 1). Der Anpassungsmechanismus wird in den §§ 36 bis 38 für die Altersrenten als Hauptkomponente der betrieblichen Altersversorgung näher geregelt.

Der Puffer ist der Unterschied zwischen dem vorhandenen Vermögen der Rentenempfänger (entspricht der Deckungsrückstellung nach § 35 Absatz 2) und dem Barwert der nach dem aktuellen Stand zu erbringenden Rentenleistungen. Dabei sind Rechnungsgrundlagen nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 zu wählen; insbesondere muss der Rechnungszins die Vermögens- und Ertragslage angemessen abbilden.

Für die Anwendung ist es zweckmäßiger, anstelle eines Puffers in Euro mit einer relativen Größe zu rechnen. Der Kapitaldeckungsgrad setzt vorhandenes Vermögen und Barwert in Relation. Ein Kapitaldeckungsgrad von 110 Prozent bedeutet, dass der Puffer 10 Prozent des Barwerts beträgt.

Für den Kapitaldeckungsgrad ist eine Obergrenze von 125 Prozent festgelegt. Nach § 38 Absatz 1 müssen die Leistungen erhöht werden, wenn die Obergrenze überschritten wird.

Zu § 37

Um die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung zu ermitteln, wird nach Absatz 1 das am Ende der Anwartschaftsphase vorhandene Versorgungskapital des Versorgungsberechtigten verrentet. Dabei sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Im Übrigen sind diejenigen Rechnungsgrundlagen zu verwenden, mit denen nach § 36 Absatz 1 Satz 2 der Barwert der an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen berechnet wird. Abweichend davon kann für die Verrentung auch ein vorsichtigerer Rechnungszins gewählt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 2 stellt im Interesse des Versorgungsberechtigten sicher, dass der Rechnungszins nicht zu vorsichtig angesetzt wird. Dies wird anhand des Kapitaldeckungsgrads beurteilt, der für den in den Rentenbezug tretenden Versorgungsberechtigten analog zu § 36 Absatz 1 berechnet wird. Mit dem gewählten Rechnungszins dürfen sich demnach keine Leistungen ergeben, bei denen der Kapitaldeckungsgrad über der Obergrenze nach § 36 Absatz 2 liegen würde. Wird von einer vorsichtigeren Wahl des Rechnungszinses abgesehen, d. h. werden genau die Rechnungsgrundlagen nach Absatz 1 Satz 3 verwendet, ergibt sich ein Kapitaldeckungsgrad von 100 Prozent. Bezogen auf den in den Rentenbezug tretenden Versorgungsberechtigten, übernimmt damit § 37 die für den Rentnerbestand geltende Anforderung des § 38 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 38

Absatz 1 regelt, dass sich der Kapitaldeckungsgrad nach § 36 Absatz 1 (= Verhältnis von Deckungsrückstellung zum Barwert) im Korridor von 100 Prozent bis zur Obergrenze nach § 36 Absatz 2 bewegen muss. Ist diese Anforderung nicht erfüllt, muss die Rentenhöhe angepasst werden, sofern der Kapitaldeckungsgrad nicht durch andere Finanzierungsmittel gestützt wird. Mit der Anpassung muss ein Kapitaldeckungsgrad innerhalb des angegebenen Korridors erreicht werden.

Nach Absatz 2 hat die durchführende Einrichtung zu gewährleisten, dass der Kapitaldeckungsgrad jederzeit im Korridor bleibt. Sie wird daher bei der Leistungsanpassung darauf achten, dass ein Kapitaldeckungsgrad erreicht wird, der in nächster Zeit voraussichtlich nicht aus dem Korridor gleiten wird. Dadurch wird vermieden, dass die Rentenhöhe kurzfristig erneut angepasst werden muss.

Das Überprüfungsverfahren ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Zu § 39

Im Rahmen des Risikomanagements hat insbesondere eine Steuerung der Kapitalanlage zu erfolgen. Zwar wird auch anderes Geschäft durch das Risikomanagementsystem gesteuert und beobachtet. Allerdings liegt der Fokus dabei auf garantierten Leistungen, die in den Produkten enthalten sind. Da reine Beitragszusagen keine Garantien enthalten, sind geeignete andere Regelungen zu treffen. Darüber hinaus sind die arbeitsrechtlichen Besonderheiten der reinen Beitragszusagen zu berücksichtigen.

Wichtige Aspekte, die in diesem Zusammenhang zu adressieren sind, sind die Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen (insbesondere Absätze 1 und 4), die Einhaltung rechtlicher Anforderungen (Absatz 2), die Risikostrategie (Absatz 3) und die Konsistenz des Risikomanagements mit ausgegebenen Informationen (Absatz 5).

Zu § 40

Die Vorschrift rundet § 39 ab.

Zu § 41

In der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherung besteht bereits eine Reihe von Informationspflichten gegenüber Anwärtern und Leistungsempfängern. Zusätzliche Regelungen sind daher nur insoweit erforderlich, als es sich um Besonderheiten bei reinen Beitragszusagen handelt. Dies betrifft primär die laufende Information der Versorgungsanwärter und Rentenempfänger. Soweit möglich, können die verschiedenen laufenden Informationspflichten in einer Mitteilung gebündelt werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

Absatz 1 enthält die Informationspflichten für die Anwartschaftszeit. Nach Nummer 1 sind Angaben zur Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals des Anwärters und zur Höhe der aktuell erreichten, nicht garantierten Anwartschaft zu machen. Die Versorgungsanwärter erhalten auf Grund von Nummer 2 Kenntnis von der Höhe der bislang eingezahlten Beiträge und gesondert von der Höhe der während des letzten Jahres eingezahlten Beiträge. Außerdem werden sie nach Nummer 3 über die Rendite der Kapitalanlagen informiert;

maßgebend ist die Rendite des Sicherungsvermögens, das zur Durchführung der reinen Beitragszusage angelegt wird. Soweit die Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung durch die Sozialpartner und nach den gesetzlichen Vorschriften Wahlrechte bietet, sind die Versorgungsempfänger nach Nummer 4 ebenfalls laufend darüber zu informieren.

Absatz 2 enthält die Informationspflichten gegenüber den Rentenempfängern. Im Fokus steht der Anpassungsmechanismus für die Leistungen zusammen mit einer Einschätzung, wann die nächste Anpassung eintreten wird.

Zu § 42

Absatz 1 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde rechtzeitig Kenntnis erhält, wenn eine reine Beitragszusage neu eingerichtet wird.

Darüber hinaus muss die Aufsichtsbehörde jederzeit im Bilde über die Entwicklung der Leistungen sein. Daher legt Absatz 2 eine entsprechende jährliche Berichterstattungspflicht der durchführenden Einrichtung fest.

Zu Nummer 5

(Teil 3)

Die Regelung gehört inhaltlich zu Teil 1, muss aber am Schluss erscheinen und wird daher Teil 3.

Zu Nummer 6 und 7

(§§ 33 und 43)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der neuen Gliederung der Verordnung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird wegen des neuen XII. Abschnitts ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

(Nummer 55 Satz 1)

Die arbeitsrechtliche Möglichkeit der Portabilität von unverfallbaren Anwartschaften nach § 4 BetrAVG wird durch § 3 Nummer 55 steuerlich begünstigend flankiert. Da die Regelung in § 3 Nummer 55 Satz 1 einen direkten Verweis auf die Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 BetrAVG enthält, werden derzeit dem Wortlaut nach nur die in § 1b Absatz 1 Satz 1 BetrAVG legal definierten gesetzlich unverfallbare Anwartschaften steuerlich begünstigt. Welche steuerlichen Folgen bei der Übertragung von vertraglich unverfallbaren Anwartschaften eintreten, lässt die Regelung bisher offen.

Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Nummer 55 ist die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum die Übertragung von Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis nicht steuerbegünstigt sein sollen.

Mit der Gesetzesänderung wird diesbezüglich eine Regelungslücke geschlossen und die Auffassung der Finanzverwaltung auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Zu Buchstabe b

(Nummer 55c Satz 2)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe aa

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung auch ohne Arbeitgeberwechsel von einem externen auf einen anderen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Unternehmen der Lebensversicherung) übertragen werden.

Entsprechend der Regelungen für den Fall der Übertragung des Altersvorsorgevermögens wird nun in § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a klargestellt, dass solche Übertragungen steuerneutral sind, soweit im Zusammenhang mit der Übertragung keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen. Die Übertragung führt im Übrigen zu keiner Novation i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 6, wenn sich im Zusammenhang mit der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (insb. die Versicherungssumme, die Laufzeit oder die abgesicherten biometrischen Risiken) nicht ändern.

Die Besteuerung der Leistungen nach § 22 Nummer 5 erfolgt so, als wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte. Eine Anpassung von § 22 Nummer 5 ist diesbezüglich nicht erforderlich, denn hier wird bereits allgemein auf § 3 Nummer 55c, jedoch nicht auf die Tatbestände der einzelnen Buchstaben in Satz 2 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Buchstaben a in § 3 Nummer 55c Satz 2.

Zu Buchstabe c

(Nummer 56)

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2014.

Zu Buchstabe d

(Nummer 62)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Tarifverträgen über die reine Beitragszusage soll ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden (§ 23 Absatz 1 BetrAVG). Um Unklarheiten bei der steuerlichen Einordnung dieser Beiträge zu vermeiden, wird § 3 Nummer 62 Satz 1 entsprechend ergänzt. Beiträge nach § 23 Absatz 1 BetrAVG fallen nicht unter § 3 Nummer 62, sondern ausschließlich unter § 3 Nummer 63a; die entsprechenden Leistungen aus diesen Beiträgen werden später nachgelagert besteuert (§ 22 Nummer 5 Satz 1).

Die Zusatzbeiträge des Arbeitgebers im Sinne des § 23 Absatz 2 BetrAVG stellen Beiträge im Sinne des § 3 Nummer 63 dar (s. Einzelbegründung zu § 23 Absatz 2 BetrAVG) und fallen somit ebenfalls nicht unter § 3 Nummer 62.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung von Satz 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 3 Nummer 62 Satz 4 in der geltenden Fassung schreibt vor, dass die steuerlichen Regelungen zu den Zuschüssen des Arbeitgebers für die Alterssicherung sinngemäß gelten für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind dabei anzurechnen.

Die Regelung, die mit ihrer Einführung im Jahr 1979 eine Benachteiligung der Grenzgänger zur Schweiz verhinderte, ist zwischenzeitlich durch verschiedene Gesetzesänderungen in der Schweiz sowie die BFH-Rechtsprechung überholt und wird deshalb aufgehoben.

Heute sind die Beiträge zur ersten Säule des schweizerischen Altersvorsorgesystems (staatliche Vorsorge - AHV, IV) und zur zweiten Säule (berufliche Vorsorge - Pensionskassen), soweit sie das Obligatorium betreffen,

steuerfrei nach § 3 Nummer 62 Satz 1. Die inländische Beitragsbemessungsgrenze zur Altersvorsorge ist hier nicht zu beachten.

Eine zusätzlich Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 62 Satz 4 in den Grenzen des § 3 Nummer 62 Satzes 3 kann heute nur noch dann in Betracht kommen, wenn der Anrechnungsbetrag nach § 3 Nummer 62 Satz 1 sehr niedrig ist. Das ist wegen der weitreichenden Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nummer 62 Satz 1 praktisch nicht mehr der Fall. Darüber hinaus beträgt in den theoretisch möglichen Fällen (z. B. Studenten mit einem geringen Arbeitslohn) die Jahressteuer regelmäßig 0 Euro, so dass sich auch hier durch die Streichung des Satzes 4 keine Auswirkungen ergeben.

Die Aufhebung ist darüber hinaus auch vor dem Hintergrund vorzunehmen, dass die Leistungen aus dem Überobligatorium keiner nachgelagerten Besteuerung unterliegen und daher die Beiträge aus systematischen Gründen sowie aus Gleichbehandlungsgründen nicht steuerfrei sein dürfen.

Die Aufhebung trägt im Übrigen zu einer wesentlichen Vereinfachung der Rechtslage sowie dem Abbau vermeidbarer Bürokratie bei. So sind künftig keine umfangreichen Angaben des Arbeitnehmers in der Einkommensteuererklärung mehr erforderlich (Formular N-Gre, nur in Baden-Württemberg). Außerdem müssen nicht mehr bei jeder einzelnen Einkommensteuerveranlagung eines Grenzgängers zur Schweiz zeitlich aufwendige und komplizierte Berechnung ohne steuerliche Auswirkungen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe e

(Nummer 63)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird von 4 Prozent auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung („BBG“ oder „BBG West“) angehoben. Im Gegenzug wird der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro aufgehoben (Überschreiben der Regelungen in Satz 3 des § 3 Nummer 63 in der aktuellen Fassung).

Die Zusammenfassung des steuerfreien Höchstbetrags zu einem einheitlichen prozentualen Betrag führt zu einer wesentlichen Vereinfachung im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Bei einer BBG von 76 200 Euro (= Wert für 2017) ergäbe sich damit ein steuerfreier Höchstbetrag von 6 096 Euro (= 76 200 Euro x 8 Prozent). Bei der Begrenzung auf 4 Prozent der BBG zzgl. 1 800 Euro ergibt sich für 2017 ein steuerfreier Höchstbetrag von 4 848 Euro (= 3 048 Euro zzgl. 1 800 Euro). Die Zusammenfassung der steuerfreien Höchstbeträge zu einer einheitlichen prozentualen Grenze von 8 Prozent wird somit mit einer Anhebung des insgesamt zustehenden steuerfreien Volumens verbunden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der neue Höchstbetrag vollständig dynamisch ist und künftig mit der BBG mitwächst.

Der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro wird nach geltender Rechtslage für Beiträge gewährt, die aufgrund einer Neuzusage (nach dem 31. Dezember 2004 erteilt) geleistet werden. Der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro dient hier als Ausgleich für den Wegfall der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40b a. F. Damit es wegen des neuen Höchstbetrags nicht zu einer doppelten steuerlichen Förderung kommt (zusätzliche Steuerfreiheit von 4 Prozent der BBG zzgl. 1 752 Euro pauschalierungsfähig), sind auf den steuerfreien Höchstbetrag Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung anzurechnen, die nach § 40b a. F. pauschal besteuert werden (s. § 52 Absatz 4 Satz 13 i. d. F. dieses Änderungsgesetzes). Dies hat zudem den Vorteil, dass nicht bereits Kleinstbeträge zu einem vollständigen Verlust des zusätzlichen steuerfreien Volumens führen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 3 des § 3 Nummer 63 wird neu gefasst. Damit wird der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro in Folge der Festsetzung des steuerfreien Höchstbetrags nach Satz 1 auf 8 Prozent der BBG aufgehoben. Wegen der Einzelheiten siehe Einzelbegründung zu § 3 Nummer 63 Satz 1.

Mit dem neuen Satz 3 wird im Übrigen Folgendes geregelt:

In der Praxis werden Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistet werden, häufig zum (weiteren) Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwendet. Dies wird ebenfalls steuerlich unterstützt (bisheriger Satz 4 in § 3 Nummer 63).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelung im neuen Satz 3 (bisher Satz 4) wird insofern verbessert und einfacher gestaltet, als auch die Grenze dynamisch ausgestaltet wird (4 Prozent der BBG des Jahres der Zahlung statt 1 800 Euro) und auf eine Gegenrechnung der in den letzten sieben Kalenderjahren in Anspruch genommenen steuerfreien Volumens verzichtet wird, was zu einer wesentlichen Vereinfachung bei der praktischen Umsetzung führt. Durch die Neuregelung steht damit für die Verwendung einer Abfindung zugunsten der Anwartschaft einer betrieblichen Altersversorgung ein zusätzlicher Höchstbetrag zur Verfügung, unabhängig davon, ob bereits eine betriebliche Altersversorgung über § 3 Nummer 63 gefördert wurde oder nicht.

Die Beschränkung auf höchstens zehn Kalenderjahre dient der Begrenzung der Steuerausfälle. Schlechterstellungen gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben sich im Übrigen nicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch Zeiten, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird, entstehen in der betrieblichen Altersversorgung häufig Lücken. Das sind beispielsweise Zeiten einer Entsendung ins Ausland, der Elternzeit und eines Sabbatjahres.

Für entsprechende Kalenderjahre können mit der Neuregelung in § 3 Nummer 63 Satz 4 Beiträge steuerbegünstigt nachgezahlt werden. Im Zeitraum des Ruhens und im Zeitpunkt der Nachzahlung muss ein erstes Dienstverhältnis vorliegen (§ 3 Nummer 63 Satz 1). Ob ein erstes Dienstverhältnis vorliegt, ist dem Arbeitgeber über die abgerufenen ELStAM bekannt.

Es gilt für alle Nachzahlungen einheitlich die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres der Zahlung.

Die Regelung in Satz 4 ist eine Jahres-Regelung, d. h., es sind nur Kalenderjahre zu berücksichtigen, in denen vom Arbeitgeber im Inland vom 1. Januar bis zum 31. Dezember kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Berücksichtigt werden dabei auch Kalenderjahre vor 2018, sofern die Nachzahlung ab dem 1. Januar 2018 (Inkrafttreten der Neuregelung) erfolgt. Arbeitslöhne aus anderen Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI oder pauschal besteuert) bleiben unberücksichtigt. Der Arbeitgeber hat damit keinen erhöhten Ermittlungsaufwand.

Die Begrenzung auf höchstens zehn Kalenderjahre dient der Begrenzung der Steuerausfälle.

Zu Buchstabe f

(Nummer 63a)

Mit dem neuen § 3 Nummer 63a wird § 23 Absatz 1 BetrAVG steuerlich flankiert.

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers im Sinne des § 23 Absatz 1 BetrAVG, die den einzelnen Arbeitnehmern nicht unmittelbar gutgeschrieben oder zugerechnet, sondern zunächst zur Absicherung der reinen Beitragszusage genutzt werden, bleiben im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung steuerfrei. Dies wird in § 3 Nummer 63a - neu - ausdrücklich klargestellt.

Für Zusatzbeiträge, die den einzelnen Arbeitnehmern direkt gutgeschrieben bzw. zugerechnet werden, gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für die übrigen Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (z. B. Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63, Förderung nach § 10a und Abschnitt XI beim Arbeitnehmer).

Soweit den Arbeitnehmern aus den zur Absicherung der Beitragszusage genutzten und nach § 3 Nummer 63a - neu - steuerfreien Zusatzbeiträgen des Arbeitgebers später Betriebsrenten (Versorgungsleistungen) oder andere Vorteile zufließen, sind diese vollständig zu besteuern, genau wie die Leistungen, die z. B. auf nach § 3 Nummer 63 steuerfreien oder nach § 10a und Abschnitt XI geförderten Beiträgen beruhen. Siehe dazu auch die Änderung in § 22 Nummer 5.

Zu Buchstabe g

(Nummer 65)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neuen Buchstaben d.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 8 Absatz 3 BetrAVG gibt dem Arbeitnehmer im Insolvenzfall des Arbeitgebers das Recht, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fortzusetzen.

Macht der Arbeitnehmer von diesem Recht Gebrauch, fließt ihm grundsätzlich ein zu steuernder Vorteil aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu. Eine Besteuerung widerspräche jedoch dem Grundgedanken der nachgelagerten Besteuerung. Der Erwerb der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung wird deshalb über den neuen Buchstaben d steuerfrei freigestellt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Wörter „im Zusammenhang“ tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Rückdeckungsversicherung ggf. auch auf Zusagebestandteile erstreckt, die nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSV unterfallen. Im Übrigen werden auch Ansprüche umfasst, die auf noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Beiträgen beruhen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 5)

Der erste Halbsatz im neuen Satz 5 ordnet an, dass die späteren Versorgungsleistungen aus einer Rückdeckungsversicherung, in die der Arbeitnehmer eingetreten ist, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 gehören. Dies hat Vorteile für den Arbeitnehmer und das Versicherungsunternehmen.

Der Arbeitnehmer versteuert später die gesamten Leistungen aus der fortgeführten Versicherung vollständig nach § 22 und nicht teilweise auch nach § 19. Es muss demnach in der Einkommensteuererklärung keine gesonderte Aufteilung vorgenommen werden. Das Versicherungsunternehmen muss keinen Lohnsteuerabzug durchführen. Es muss lediglich - wie sonst auch - die Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle übermitteln (§ 22a). Dadurch ist eine zutreffende nachgelagerte Besteuerung sichergestellt.

Der zweite Halbsatz im neuen Satz 5 ordnet die Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2 auch für Fälle an, in denen der Arbeitnehmer die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat. Danach sind Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, voll nachgelagert zu besteuern. Die auf nicht geförderten Beiträgen beruhenden Leistungen werden systematisch zutreffend nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Auch die besonderen Regelungen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 für Lebensversicherungen können unter den entsprechenden Voraussetzungen zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 3

(§ 10 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Der frühere § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 wurde mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz zu § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6.

Zu Nummer 4

(§ 10a)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Vorschriften für die Riester-Förderung, unabhängig vom Zeitpunkt der Ermittlung der Förderung, in der für das Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes normiert ist.

Zu Nummer 5

(§ 22 Nummer 5)

Zu Buchstabe a

(Satz 2)

Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse und einer Direktversicherung sind grundsätzlich nachgelagert zu besteuern. Dies regelt § 22 Nummer 5. § 22 Nummer 5 Satz 2 ist daher um den neuen § 3 Nummer 63a sowie den neuen Abschnitt XII (§ 100) entsprechend zu ergänzen. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

(Sätze 13 bis 15)

Zu Satz 13

Bei Altersvorsorgeverträgen kann eine Kleinbetragsrente förderunschädlich durch eine Einmalzahlung abgefunden werden. Dieses Recht kann sich der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags vertraglich zusichern. Bei dieser Einmalzahlung handelt es sich daher um keine außerordentlichen Einkünfte nach § 34. Um die steuerlichen Folgen der Kleinbetragsrentenabfindung abzumildern, ist die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Absatz 1 nun in diesen Fällen jedoch entsprechend anzuwenden.

Zu Satz 14

Es gibt derzeit Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten, die vorsehen, dass bei der deutschen Besteuerung Beiträge zu ausländischen Vorsorgeeinrichtungen wie nach - beispielsweise - § 3 Nummer 63 steuerfrei gestellt werden. Es findet also nur eine entsprechende Anwendung der Regelungen statt und nicht, wie bisher im § 22 Nummer 5 gefordert, eine explizite Anwendung der Regelungen. Mit dem neuen Satz 14 wird klar gestellt, dass Deutschland Leistungen, die aus steuerfrei gestellten Beiträgen zu diesen ausländischen Vorsorgeeinrichtungen resultieren, besteuern kann.

Zu Satz 15

Mit der Neuregelung soll eine doppelte Steuerfreistellung vermieden werden. Im Zuge der Investmentsteuerreform wurde als Folge der Besteuerung auf Fondsebene eine Teilfreistellung von der Besteuerung auf Anleger Ebene eingeführt. Altersvorsorgeverträge (private Riester-Verträge) sind von der Besteuerung auf Fondsebene ausgenommen. Bei einer schädlichen Verwendung des Riester-Vermögens könnte der Anleger nach bisheriger Rechtslage durch die Anwendung des Freistellungsverfahrens doppelt profitieren: zum einen von der Abstandnahme in der Ansparphase, zum anderen von der Freistellung bei der Auszahlung.

Zu Nummer 6

(§ 22a)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 Satz 1)

Die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die als Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 ausgezahlt werden, müssen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren gesondert gekennzeichnet werden. Nur so kann eine korrekte Besteuerung der ausgezahlten Leistungen durch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

(Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Es handelt sich um eine Verweiskorrektur. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die bisherige Fristenregelung des § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG in § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 2)

Es handelt sich um eine Verweiskorrektur. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die bisher in § 22a Absatz 4 EStG geregelte Prüfkompetenz in § 93c Absatz 4 AO übernommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 7

(§ 50f Absatz 1)

Zu Buchstabe a

(Nummer 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Mit diesem Gesetz wurde der bisherige § 22a Absatz 1 Satz 2 EStG in § 93c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO übernommen, auf den der geänderte § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG jetzt verweist.

Zu Buchstabe b

(Nummer 2)

Es handelt sich um eine Verweiskorrektur. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde der bisherige § 22a Absatz 2 Satz 9 EStG zu § 22a Absatz 2 Satz 8 EStG.

Zu Nummer 8

(§ 52)

Zu Buchstabe a

(Absatz 4)

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung bei der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 63 und der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40b a. F.

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 11)

Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b a. F. wird über § 52 Absatz 40 eröffnet. Es ist deshalb nicht erforderlich, auch in § 52 Absatz 4 Satz 11 eine entsprechende Regelung zur Abgrenzung vorzunehmen. Auf die Erteilung der Versorgungszusage kommt es im Übrigen ab 2018 nicht mehr an (s. § 52 Absatz 40 Satz 1).

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 12)

Die Regelung in § 52 Absatz 4 Satz 12 zweiter Halbsatz hat sich insoweit überholt, als auf die Verzichtserklärung des Arbeitnehmers bis zum 30. Juni 2005 abgestellt wird. Die Regelung wird daher punktuell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

(Satz 13)

Der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 wird durch dieses Änderungsgesetz auf einen Betrag von 8 Prozent der BBG angehoben.

Damit es wegen des neuen Höchstbetrags, der auch den zusätzlichen Höchstbetrag von 1 800 Euro beinhaltet, nicht zu einer doppelten bzw. zu einer höheren Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung kommt (zusätzliche Steuerfreiheit von 4 Prozent der BBG zzgl. 1 752 Euro pauschalierungsfähig nach § 40b a. F.), sind auf den zu einer einheitlichen prozentualen Grenze zusammengefassten steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 die laufenden Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung anzurechnen, die nach § 40b a. F. pauschal besteuert werden. Dies regelt § 52 Absatz 4 Satz 13.

Im Falle der Durchschnittsberechnung nach § 40b Absatz 2 Satz 2 a. F. sind beim Arbeitnehmer die auf ihn entfallenden Leistungen anzurechnen.

Die Gegenrechnung (statt Ausschluss der Steuerfreiheit) führt dazu, dass nicht bereits pauschal besteuerte Kleinstbeträge zu einem vollständigen Verlust des zusätzlichen steuerfreien Volumens führen. Im Übrigen wird

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Arbeitnehmer, bei denen entsprechend der Übergangsregelung zu § 40b a. F. verfahren wird, vom dynamischen 8 Prozent-Volumen des § 3 Nummer 63 Satz 1 profitieren sollen.

Zu Doppelbuchstabe dd

(Satz 14)

Der neue Satz 14 regelt die Gegenrechnung bei Zuwendungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses entsprechend § 52 Absatz 4 Satz 13.

Zu Buchstabe b

(Absatz 40 Satz 1)

In der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wurde ab 2005 grundsätzlich die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b aufgehoben. Die Beiträge können aber weiterhin pauschal besteuert werden, wenn sie aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (sog. Altzusagen). Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden bzw. werden, sind sog. Neuzusagen. Für diese Neuzusagen greift derzeit der zusätzliche steuerfreie Höchstbetrag von 1 800 Euro (§ 3 Nummer 63 Satz 3).

Es hat sich gezeigt, dass das Abstellen auf die Erteilung der Versorgungszusage für den Stichtag 31. Dezember 2004 bzw. 1. Januar 2005 zu komplizierten Abgrenzungsfragen führt (s. BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl I Seite 1022, m.w.Ä.).

Diesbezüglich wird die weiterhin erforderliche Abgrenzung wesentlich vereinfacht.

Die Abgrenzung erfolgt nun in einfacher Weise, indem auf eine Beitragsleistung abgestellt wird, die nach § 40b a. F. pauschal besteuert wurde. Wurde danach für einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 - hier noch unter der Voraussetzung, dass eine Altzusage vorliegt - mindestens ein Beitrag nach § 40b a. F. pauschal besteuert, liegen für diesen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung sein ganzes Leben lang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.

Im Fall eines Arbeitgeberwechsels genügt es künftig, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem neuen Arbeitgeber nachweist, dass mindestens ein Beitrag nach § 40b a. F. pauschal besteuert wurde (bspw. durch eine Gehaltsabrechnung oder eine Bescheinigung des Vorarbeitgebers bzw. des Versorgungsträgers) und der neue Arbeitgeber kann die Beiträge ebenfalls pauschal besteuern.

Durch die Neuregelung ergeben sich keine Änderungen/Ausweitungen beim begünstigten Personenkreis. Arbeitnehmer mit einer Versorgungszusage, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde oder wird, ist die Pauschalbesteuerung nach § 40b a. F. weiterhin nicht möglich.

Zu Nummer 9

(§ 84 Satz 1)

Die Grundzulage beträgt derzeit 154 Euro und wurde seit 2008 nicht angepasst. Die Erhöhung auf 165 Euro schafft insbesondere für Geringverdiener einen größeren Anreiz, etwas für die eigene Altersvorsorge zu tun.

Zu Nummer 10

(§ 85)

Entsprechend der aktuellen Verwaltungspraxis wird klargestellt, dass es nicht auf den tatsächlichen Zahlungsstrom des Kindergelds ankommt, sondern darauf, wem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird. Dies ermöglicht den Abgleich mit bereits vorhandenen Daten anderer Verwaltungsträger, um ohne hohen Verwaltungsmehraufwand Prüfkriterien für die Gewähr von Altersvorsorgezulagen zu gewinnen. Müsste die zentrale Stelle ermitteln, an wen das Kindergeld tatsächlich geflossen ist, würde dieser Datenabgleich nicht mehr funktionieren.

Zu Nummer 11

(§ 90)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

(Absatz 3 Satz 1)

Die ZfA zahlt die Zulagen auf die Riester-Verträge zunächst aufgrund der Angaben der Riester-Sparer. In einem weiteren Schritt werden diese Angaben dann überprüft und die Zulagen bei fehlerhaften Angaben ganz oder teilweise zurückgefordert. Bisher ist nicht festgelegt, innerhalb welchen Zeitraums die ZfA die Rückforderung vorzunehmen hat. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass eine Zulage für ein Beitragsjahr, das fast sieben Jahre zurückliegt, noch zurückgefordert wird. Dies führt immer wieder zu Beschwerden bei den Betroffenen.

Mit der Neuregelung wird der ZfA eine gesetzliche Frist vorgegeben, innerhalb derer sie die Zulage zu überprüfen und zurückzufordern hat.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3a)

Nach einer Teilung der Riester-Anwartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung, nach einer Inanspruchnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags oder nach einer unmittelbaren Darlehenstilgung kann es bei einer Rückforderung von Zulagen, die sich nachträglich als zu Unrecht gezahlt herausstellen, dazu kommen, dass das auf dem Riester-Vertrag vorhandene Altersvorsorgevermögen nicht ausreicht, um den von der ZfA gegenüber dem Anbieter mitgeteilten Rückforderungsbetrag in voller Höhe zu befriedigen. In diesen Fällen soll der ZfA mit dem neuen Absatz 3a gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die noch offenen Rückforderungsbeträge direkt vom Zulageberechtigten zurückzufordern. Die Regelung entspricht der gängigen Praxis gemäß BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013 (BStBl. I Seite 1022) und 13. Januar 2014 (BStBl. I Seite 97).

Zu Nummer 12

(92 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass die Bescheinigung nicht nur jährlich, sondern auch bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erteilt werden muss.

Zu Nummer 13

(§ 92a)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2 Satz 7)

Um Steuerausfälle wegen eintretender Festsetzungsverjährung zu vermeiden, wird geregelt, dass die Meldungen der Anbieter zum Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung und zum Beginn der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt, erfolgen müssen.

Zu Buchstabe b

(Absatz 2a Satz 1)

Es handelt sich um die Korrektur einer fehlerhaften Formulierung. Nach dem bisherigen Wortlaut würde es zu einer Vervielfachung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge kommen. Es sollen jedoch immer nur 100 Prozent der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge besteuert werden.

Zu Buchstabe c

(Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa, bb und ff

Es wird sprachlich klargestellt, dass es sich bei der Mitteilung zur Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung oder der Aufgabe der Reinvestitionsabsicht um eine Anzeige im Sinne von § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO handelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um Steuerausfälle wegen eintretender Festsetzungsverjährung zu vermeiden, wird geregelt, dass die Meldung der Anbieter zur Aufgabe der Selbstnutzung der steuerlich geförderten Wohnung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Aufgabe der Selbstnutzung folgt, zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe dd, ee und gg

Wird die Selbstnutzung einer steuerlich geförderten Wohnung aufgegeben, ist das Wohnförderkonto aufzulösen und zu versteuern. Die Besteuerung zu diesem Zeitpunkt kann unter anderem vermieden werden, wenn der Zulageberechtigte eine Reinvestition in eine andere Wohnung oder einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag vornimmt. Zukünftig soll auch die Wiederaufnahme der Selbstnutzung der steuerlich geförderten Wohnung innerhalb von fünf Jahren, unabhängig von einer beruflich bedingten Abwesenheit, eine Auflösung des Wohnförderkontos vermeiden. Voraussetzung ist (genau wie bei den Nummern 1 und 2 des Satzes 9 bisher auch) die Anzeige der Absicht und des Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Selbstnutzung gegenüber dem Anbieter oder in der Auszahlungsphase gegenüber der zentralen Stelle. Wird die Absicht der Wiederaufnahme der Selbstnutzung aufgegeben, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Dann erfolgt zu diesem Zeitpunkt die Auflösung und Besteuerung des Wohnförderkontos.

Zu Nummer 14

(§ 92b Absatz 2 Satz 2)

Um Steuerausfälle wegen eintretender Festsetzungsverjährung zu vermeiden, wird geregelt, dass der Anbieter die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags folgt, zu melden hat.

Zu Nummer 15

(§ 93)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2 Satz 4)

Auch in den Fällen des gesetzlichen Forderungs- und Vermögensübergangs nach § 9 BetrAVG auf den PSV und der gesetzlich vorgesehenen schuldbefreienden Übertragung nach § 8 Absatz 1 BetrAVG auf das Lebensversicherungs-Konsortium liegt keine schädliche Verwendung vor.

Mit der Regelung wird die Auffassung der Finanzverwaltung zugunsten der Beteiligten auf eine rechtliche Grundlage gestellt und damit eine Regelungslücke geschlossen.

Im Übrigen erfolgt die (nachgelagerte) Besteuerung nach § 22 Nummer 5 so, als hätte der Übertragungsvorgang nicht stattgefunden.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3 Satz 4)

Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages gelten nicht als steuerschädliche Verwendung. Wenn ein sich bereits in der Auszahlungsphase befindender Altersvorsorgevertrag anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person geteilt wird, reduziert sich die laufende Rentenzahlung.

Durch die Neuregelung wird für die ausgleichspflichtige Person die steuerunschädliche Abfindung auch während der Auszahlungsphase möglich, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Andernfalls müsste der Anbieter diese Kleinbetragsrente weiterhin bis zum Tod des Rentenempfängers auszahlen, obwohl dies der gesetzgeberischen Intention anlässlich der Einführung der förderunschädlichen Abfindungsmöglichkeit von Kleinbetragsrenten (Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Anbieter) widerspräche.

Zu Nummer 16

(§ 94 Absatz 3)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Korrespondierend zur Regelung in § 118 Absatz 1a - neu - SGB XII wird eine Datenübermittlungspflicht für die zentrale Stelle eingeführt. Bezieht ein Zulageberechtigter bestimmte Leistungen nach dem SGB XII und verwendet er sein steuerlich geförderte Altersvermögen nach § 93 schädlich, so wird dies den Sozialleistungsträger über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger mitgeteilt. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Zulageberechtigte im Zeitpunkt der Übermittlung noch im Sozialleistungsbezug befindet.

Zu Nummer 17

(§ 96 Absatz 2)

Nach derzeitiger Rechtslage besteht keine Möglichkeit, den Anbieter eines Riester-Vertrags für entgangene Steuern in Anspruch zu nehmen. Die Steuer kann zum Beispiel entgangen sein, weil die Festsetzungsfrist abgelaufen oder die Steuer nicht richtig festgesetzt worden ist. Somit ist der Anreiz für die Anbieter, Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in einer angemessenen Qualität zu übermitteln, derzeit gering. Fehlende oder fehlerhafte Meldungen der Anbieter können jedoch zu Steuerausfällen führen. Um die Qualität der in den Datensätzen übermittelten Daten zu verbessern und so zur Minimierung von Steuerausfällen beizutragen, ist es erforderlich, die Anbieter in die Haftung zu nehmen.

Zu Nummer 18

(Abschnitt XII)

Allgemeines

Mit dem neuen § 100 wird zum 1. Januar 2018 ein Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen (Bruttoarbeitslohn von monatlich nicht mehr als 2 000 Euro). Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 Euro bis höchstens 480 Euro im Kalenderjahr. Der staatliche Zuschuss beträgt 30 Prozent des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro bis höchstens 144 Euro. Er wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt.

Der BAV-Förderbetrag soll den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichen Einkommen erhöhen, denn der Arbeitgeber wird durch die staatliche Förderung motiviert, zusätzliche Mittel für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer aufzubringen.

Vom BAV-Förderbetrag profitieren Geringverdiener, die keine ausreichenden eigenen Mittel zur Verfügung haben bzw. für die sich eine auf Entgeltumwandlung basierende betriebliche Altersversorgung aufgrund der niedrigen und nicht vorhandenen Lohnsteuerentlastung steuerlich nicht rechnet.

Die Administration über die Lohnsteuer-Anmeldung ist einfach in der Abwicklung. Es muss kein zusätzliches System eingeführt werden, über das die staatliche Förderung ausgezahlt wird.

Durch den neuen BAV-Förderbetrag ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf die staatlich geförderte Altersversorgung nach § 10a/Abschnitt XI (sog. Riester-Rente). Insbesondere werden die Zulagen nach dem XI. Abschnitt nicht gemindert und auch nicht auf den BAV-Förderbetrag angerechnet.

Zu § 100 Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundlegenden Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag und beschreibt das Verfahren.

Danach muss ein Arbeitgeber vorliegen, der zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist. Das sind inländische Arbeitgeber (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), ausländische Verleiher (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn für die geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt (§ 38 Absatz 1 Satz 2).

Beim Arbeitnehmer muss ein erstes Dienstverhältnis vorliegen (Steuerklassen I bis V oder Bestimmung durch den Arbeitnehmer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn). Hierzu kann auch ein weiterbestehendes Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitslohn zählen (z. B. während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, der Elternzeit, der Pflegezeit, des Bezugs von Krankengeld). Der Bezug auf das erste Dienstverhältnis stellt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sicher, dass der BAV-Förderbetrag für einen Arbeitnehmer mit mehreren nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen nicht mehrmals in Anspruch genommen wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der BAV-Förderbetrag bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres ggf. mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Auf eine Begrenzung „einmal im Jahr“ wird aus Vereinfachungsgründen und im Hinblick auf die vergleichbare Regelung im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 verzichtet.

§ 100 betrifft ausschließlich die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Für die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung ergeben sich keine Änderungen.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann der Arbeitgeber vom Gesamtbetrag der von ihm einzubehaltenden Lohnsteuer den BAV-Förderbetrag entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung absetzen. Ist keine Lohnsteuer einzubehalten (z. B., weil für den Arbeitnehmer aufgrund des niedrigen Arbeitslohns keine Lohnsteuer anfällt) oder ist die einzubehaltende Lohnsteuer geringer als der BAV-Förderbetrag, kommt es mit der Lohnsteuer-Anmeldung zu einer Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt.

Zu § 100 Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe des BAV-Förderbetrags im Kalenderjahr.

Für den BAV-Förderbetrag spielt es keine Rolle, ob der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag monatlich, unregelmäßig oder nur einmal im Jahr gezahlt wird.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt vierteljährlich jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 150 Euro.

Am 15. Januar, 15. April und 15. Juli beträgt der BAV-Förderbetrag jeweils 45 Euro (30 Prozent von 150 Euro). Am 15. Oktober beträgt der BAV-Förderbetrag nur noch 9 Euro, denn bis dahin wurde der Höchstbetrag von 144 Euro bereits mit 135 Euro ausgeschöpft.

Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass es bei am 1. Januar 2018 bestehenden Vereinbarungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht zu einer Entlastung des Arbeitgebers durch den staatlichen Zuschuss kommt, ohne dass zusätzliche Mittel mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt werden; dies gilt bei geringfügigen Erhöhungen entsprechend. Andernfalls käme es in bestimmten Fällen zu Mitnahmeeffekten. Das Ziel, den Arbeitgeber mit dem BAV-Förderbetrag zu motivieren, zusätzliche Arbeitgeberbeiträge für die Altersversorgung seiner Arbeitnehmer aufzubringen, würde nicht erreicht.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. jährlich 200 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 240 Euro, um den Mindestbetrag zu erreichen.

Der BAV-Förderbetrag beträgt grds. 30 Prozent von 240 Euro (= 72 Euro), wegen der Begrenzung nach Satz 2 jedoch nur 40 Euro (Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags).

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. jährlich 200 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 300 Euro.

Der BAV-Förderbetrag beträgt 30 Prozent von 300 Euro (= 90 Euro). Es erfolgt keine Begrenzung nach Satz 2, da der Arbeitgeberbeitrag um 100 Euro erhöht wird.

Zu § 100 Absatz 3

Absatz 3 regelt die weiteren Einzelheiten.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags, dass der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der BAV-Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Auf die Art der Steuerpflicht des Arbeitnehmers (unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig bzw. als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln) kommt es nicht an.

Danach ist eine Förderung ausgeschlossen für Arbeitnehmer, die ausschließlich nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreien Arbeitslohn beziehen. Nicht ausgeschlossen ist hingegen die Förderung für Arbeitnehmer, bei denen aufgrund eines DBA der Lohnsteuerabzug im Inland begrenzt ist (bspw. bei Grenzgängern aus der Schweiz auf 4,5 Prozent des Bruttobetrags der Vergütungen).

Nach Satz 1 Nummer 2 ist Voraussetzung für den BAV-Förderbetrag ein vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung. Die zusätzlichen Beiträge können tarifvertraglich, durch eine Betriebsvereinbarung oder auch einzelvertraglich festgelegt sein. Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, sind anders als bei § 3 Nummer 63 und § 10a/Abschnitt XI nicht begünstigt.

Im Übrigen wird ein Mindestbetrag i. H. v. 240 Euro festgelegt; dies verhindert das Entstehen von Minianwartschaften. Der Mindestbetrag orientiert sich am Mindestbetrag des § 1a Absatz 1 Satz 3 BetrAVG. Auf eine dynamische Grenze wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet.

Stellt sich später unerwartet heraus, dass der jährliche Mindestbetrag nicht erreicht wurde (bspw. weil der Arbeitgeber einen Monatsbetrag leistet, der Arbeitnehmer aber unerwartet aus dem Unternehmen ausgeschieden ist), ist der BAV-Förderbetrag nicht rückgängig zu machen (s. § 100 Absatz 3 Satz 2).

Satz 1 Nummer 3 legt die Einkommensgrenze fest, bis zu der vom Arbeitgeber der BAV-Förderbetrag in Anspruch genommen werden kann. Hier wird grds. auf den laufenden Arbeitslohn des Arbeitnehmers im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum abgestellt, wie er Berechnungsgrundlage für die Lohnsteuerberechnung ist. Für Arbeitnehmer, die den gesetzlichen Mindestlohn beziehen, liegt infolge der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen bei der Arbeitslohn- (Arbeitstage) und der Lohnsteuerermittlung (Kalendertage) der Arbeitslohn regelmäßig innerhalb der Grenze von 66,67 Euro/Tag. Dies gilt infolge der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen bei der Arbeitslohn- und der Lohnsteuerermittlung auch, wenn für den Fall eines täglichen Lohnzahlungszeitraums die Grenze mit 66,67 Euro angegeben ist.

Beispiel 1:

a) Monatlicher Lohnzahlungszeitraum

8,84 Euro Mindestlohn [2017] x 8 Stunden x ca. 250 Arbeitstage / 12 Monate = 1 474,33 Euro laufender Monatsarbeitslohn

b) Täglicher Lohnzahlungszeitraum (z.B. bei Beschäftigungsbeginn am 15. Januar)

8,84 Euro Mindestlohn [2017] x 8 Stunden x 13 Arbeitstage im Januar = 919,36 Euro / 17 Kalendertage im Januar = 54,08 Euro laufender Tagesarbeitslohn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Steuerfreie Lohnanteile (z. B. steuerfreie Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung), sonstige Bezüge (§ 39b Absatz 3), unter die 44 Euro-Freigrenze fallende Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 Satz 11) oder nach §§ 37a, 37b, 40, 40b pauschal besteuert Arbeitslohn bleiben unberücksichtigt.

Bei Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer pauschal erhoben wird, gibt es keinen laufenden Arbeitslohn i. S. d. § 39b Absatz 2 Satz 1 und 2. Hier wird deshalb auf den pauschal besteuerten Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt für den entsprechenden Lohnzahlungszeitraum abgestellt. Als sonstige Bezüge einzuordnende Arbeitsentgelt-/Arbeitslohnanteile bleiben auch hier unberücksichtigt.

Nach Satz 1 Nummer 4 ist Voraussetzung für die steuerliche Förderung, dass Vertriebskosten beim Abschluss des Vertrages über eine betriebliche Altersversorgung nicht zulasten der ersten Beiträge einbehalten werden („Zillmerung“). Vielmehr dürfen die Vertriebskosten nur als fester Anteil der laufenden Beiträge einbehalten werden.

Durch die Neuregelung erhöht sich die Attraktivität der angebotenen Lösungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Nach Satz 2 sind für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich. Dies gilt auch bei schwankendem Arbeitslohn. Spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Die Regelung betrifft insbesondere Fälle mit steigendem Arbeitslohn und Fälle, in denen der Mindestbetrag nach Satz 1 Nummer 2 nicht erreicht wird. Der Arbeitgeber kann den BAV-Förderbetrag rechtsicher und in einfacher Weise geltend machen.

Beispiel 2:

Bei einem Arbeitnehmer beträgt im Januar der laufende Arbeitslohn 1 950 Euro. Der Arbeitgeber zahlt einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag und nimmt mit der Lohnsteuer-Anmeldung für Januar den BAV-Förderbetrag in Anspruch. Ab Mai steigt der laufende Arbeitslohn um 3 Prozent auf 2008,50 Euro. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin monatlich den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag.

Ab Mai kann der BAV-Förderbetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dass ab Mai die Einkommensgrenze überschritten wird, hat keinen Einfluss auf den bereits in den Monaten Januar bis April in Anspruch genommenen BAV-Förderbetrag (keine rückwirkende Korrektur).

Beispiel 3:

Der Arbeitgeber zahlt bei einem unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer monatlich einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 20 Euro. Der Arbeitgeber nimmt mit der Lohnsteuer-Anmeldung den BAV-Förderbetrag in Anspruch. Zum 1. Mai verlässt der Arbeitnehmer unerwartet das Unternehmen. Vom Arbeitgeber kann der zu zahlende Mindestbetrag von 240 Euro nicht mehr erreicht werden.

Das unerwartete Ausscheiden des Arbeitnehmers hat keinen Einfluss auf den bereits in den Monaten Januar bis April in Anspruch genommenen BAV-Förderbetrag (keine rückwirkende Korrektur).

Zu § 100 Absatz 4

Geregelt wird die Anwendbarkeit anderer Vorschriften, die auch für den BAV-Förderbetrag Bedeutung haben. So gelten bspw. die Regelungen zur Lohnsteuer-Außenprüfung und zur lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft entsprechend.

Aber auch bestimmte Regelungen der AO sind entsprechend beim BAV-Förderbetrag anzuwenden. Das sind insbesondere die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften und die Straf- und Bußgeldvorschriften der AO.

Wird bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung festgestellt, dass bei einem Arbeitgeber die Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag und die Absetzung der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer nicht vorgelegen haben, werden die entsprechenden Lohnsteuer-Festsetzungen geändert. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist eine Änderung unproblematisch möglich, denn Lohnsteuer-Anmeldungen stehen als Steueranmeldungen einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 169 i.V.m. § 164 AO).

Zu § 100 Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt die Steuerfreiheit des zusätzlich gezahlten Arbeitgeberbeitrags im Rahmen der Förderung über den BAV-Förderbetrag. Der zusätzlich gezahlte Arbeitgeberbeitrag ist bis zum förderfähigen Höchstbetrag steuerfrei nach § 100 Absatz 5. § 100 Absatz 5 hat insoweit Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63. Ein über den förderfähigen Höchstbetrag nach § 100 Absatz 5 hinaus gezahlter zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag kann nach § 3 Nummer 63 steuerfrei sein, wenn das entsprechende Volumen des § 3 Nummer 63 noch nicht durch andere Beiträge ausgeschöpft wurde.

Absatz 5 Satz 2 regelt, dass die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 unberührt bleibt. Das Volumen des § 3 Nummer 63 wird somit durch den steuerfreien förderfähigen Höchstbetrag vom maximal 480 Euro nicht verbraucht. Komplizierte Wechselwirkungen gerade bei monatlicher Beitragszahlung werden dadurch vermieden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

Die Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag nach § 100 EStG sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Ergänzung von § 4 Absatz 2 dient insbesondere der Nachprüfbarkeit im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

§ 5 Absatz 1 wird neu gefasst und damit redaktionell angepasst. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung des Arbeitnehmers nach § 52 Absatz 4 Satz 11 EStG und der neuen Abgrenzung bei der Pauschbesteuerung nach § 40b EStG a. F. über § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG jeweils in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

(Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Pauschbesteuerung nach § 40b EStG a. F. kommt es ab 2018 auf die Erteilung der Versorgungszusage nicht mehr an (s. § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG). Diesbezüglich wird in § 5 Absatz 2 Satz 1 der Satzteil vor Nummer 1 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wegen der steuerfreien Beiträge im Zusammenhang mit dem neuen BAV-Förderbetrags nach § 100 EStG redaktionell angepasst. Der Arbeitgeber hat danach der Versorgungseinrichtung auch die nach § 100 Absatz 5 Satz 1 EStG steuerfreien Beiträge mitzuteilen. Über die Rentenzugsmittelung nach § 22a EStG ist die nachgelagerte Besteuerung sichergestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

(§ 2)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2)

Durch die Entscheidung des IT-Planungsrates ist eine Umstellung der Datenübermittlungsverfahren auf Unicode vorzunehmen. Die Änderung des Absatzes 2 ermöglicht, dass künftige Änderungen des zu verwendenden Zeichensatzes auch ohne Änderung der Verordnung durchgeführt werden können. Mit dem mindestens sechs Monate im Voraus bekanntzugebenden Anwendungszeitpunkt des jeweils aktualisierten Zeichensatzes soll den Kommunikationspartnern der ZfA ausreichend Zeit zur technischen Umstellung gegeben werden.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Die Änderungen im Absatz 2 werden auch in Absatz 3 nachvollzogen.

Zu Nummer 2

(§ 6 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. In der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung kommt es ab 2018 auf die Erteilung der Versorgungszusage nicht mehr an (s. § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG).

Zu Artikel 12 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Nach der Regelung sind zusätzlich gezahlte Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Förderung über den BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)**Zu Nummer 1**

(§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

(Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ursprünglich wurden die Statistiken zur Lohn- und Einkommensteuer sowie über die Personengesellschaften und Gemeinschaften mit einer dreijährigen Periodizität veröffentlicht. Mit den fortschreitenden automationstechnischen Möglichkeiten konnten diese Statistiken ab 2012 bei der Lohn- und Einkommensteuer bzw. ab 2008 bei den Personengesellschaften und Gemeinschaften jährlich erstellt werden. Dies wurde bislang im Satz 2 festgelegt. Die neue Formulierung ist eine redaktionelle Änderung zur Verkürzung des Gesetzestextes.

Zu Doppelbuchstabe bb

In der neuen Nummer 1 des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken wird geregelt, dass ab 2018 neben den bisherigen amtlichen Statistiken über die Lohn- und Einkommensteuer und über die Personengesellschaften und Gemeinschaften eine neue amtliche Statistik über das Lohnsteuer-Anmeldungsverfahren eingeführt wird. Neben der erstmaligen Erfassung der von den Arbeitgebern angemeldeten Lohnsteuerbeträge werden ebenfalls insbesondere die von den Arbeitgebern vom Lohnsteuereinbehalt abgezogenen Beträge erfasst. Damit ist auch die Evaluation des neuen BAV-Förderbetrags methodisch sicher, verwaltungstechnisch einfach und damit auch kostengünstig möglich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der vorangestellten neuen Nummer 1.

Zu Buchstabe b

(Satz 2)

Die Statistik über das Lohnsteuer-Anmeldungsverfahren wird erstmals für das Jahr 2018 erhoben.

Zu Nummer 2

(§ 7a Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung stellt sicher, dass alle Daten der neuen amtlichen Statistik über das Lohnsteuer-Anmeldungsverfahren auch mit den Daten der übrigen einschlägigen amtlichen Statistiken verknüpft werden können, um eine sachgerechte Evaluation des neuen BAV-Förderbetrags zu ermöglichen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 1)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a)

Dem Vertragspartner soll ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts der Kleinbetragsrente eingeräumt werden. Die Kleinbetragsrente kann künftig daher sowohl im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase als auch im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden. Das Recht zur Abfindung einer Kleinbetragsrente kann der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags nur noch dann vertraglich vereinbaren, wenn er dem Vertragspartner gleichzeitig dieses Wahlrecht zum Auszahlungszeitpunkt zubilligt.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um die Ergänzung eines fehlenden Verweises. Die mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vorgenommene Ergänzung des Satzes 1 um den § 2a wurde fehlerhafterweise nicht auch in den Satz 2 übernommen.

Zu Nummer 2

(§ 4 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Korrektur fehlerhafter Verweise. Der frühere § 1 Absatz 2 Satz 3 wurde mit dem Eigenheimrentengesetz zu § 1 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 3 und 4

(§ 7 Absatz 6 und § 7b Absatz 2)

Das Produktinformationsblatt enthält Aussagen zur Ansparphase, die bei einer sofort beginnenden Altersleistung nicht getroffen werden können. Die für den Verbraucher notwendigen Informationen erhält er über die auch in diesen Fällen zu erteilende Information vor Beginn der Auszahlungsphase. Bei dieser Information vor Beginn der Auszahlungsphase können die vorgegebenen Fristen allerdings nicht eingehalten werden. Sie sind auch nicht notwendig, da noch kein laufendes Vertragsverhältnis besteht, das ggf. gekündigt werden müsste.

Zu Nummer 5

(§ 13)

Um die Qualität der Produktinformationsblätter zu gewährleisten, erhält die Zertifizierungsstelle die Ermächtigung, die Produktinformationsblätter anlassunabhängig im Rahmen ihrer Kapazitäten stichprobenartig zu prüfen.

Zu Nummer 6

(§14 Absatz 2c)

Es wird geregelt, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen der Vertragsbedingungen der zertifizierten Verträge keine Neuzertifizierung erforderlich machen. Insoweit reicht eine Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle. Die Anbieter von Altverträgen können ihren Vertragspartnern schon jetzt einen späteren Beginn der Auszahlungsphase anbieten.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018. Damit wird ein Gleichlauf zum Inkrafttreten der bereits verkündeten Änderungen im Betriebsrentenrecht durch das Gesetz zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie hergestellt, die ebenfalls zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungsbefehle setzen im Übrigen auf den Wortlaut der schwebenden Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Änderungen zum Produktinformationsblatt und zu den Fristen bei der Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags für sofort beginnende Altersleistungen rückwirkend zum Zeitpunkt der Anwendung der Regelungen zum Produktinformationsblatt und zur genannten Information am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass das Datenabgleichsverfahren zwischen den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle, das dazu dient, dass der Sozialhilfeträger Kenntnis davon erlangt, wenn der Leistungsbezieher während des Leistungsbezuges eine förderschädliche Auszahlung des ursprünglich nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 geschützten Vermögens verlangt, erst am 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Die technische Umsetzung und die finanzielle Vorsorge für das Verfahren bedürfen einer ausreichenden Vorlaufzeit.

Auch für die verfahrenstechnische Umsetzung der Begrenzung des Rückforderungszeitraums für Altersvorsorgezulagen der zentralen Stelle bedarf es einer ausreichenden Vorlaufzeit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (NKR-Nummer 3964, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand	830 Stunden (21.000 Euro)
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand:	11,3 Mio. Euro
Jährliche Belastung:	4,6 Mio. Euro
davon aus Informationspflichten:	2,7 Mio. Euro
Jährliche Entlastung:	-5,8 Mio. Euro
Jährliche Entlastung im Saldo Gesamt:	-1,2 Mio. Euro
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand	5,5 Mio. Euro 6,7 Mio. Euro
Länder und Kommunen Einmaliger Erfüllungsaufwand Jährliche Entlastung	3,1 Mio. Euro -6,0 Mio. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand im Saldo Gesamt:	0,7 Mio. Euro

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ in Höhe von 1,2 Mio. Euro dar.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Schaffung einer gesetzlichen und tarifvertraglichen Grundlage für ein Optionssystem

Sozialpartner erhalten die Möglichkeit, auf tarifvertraglicher Grundlage **reine Beitragszusagen** (§1 (2a) BetrAVG) sowie Modelle der **automatischen Entgeltumwandlung** für ganze Belegschaften mit opt-out-Möglichkeit (§20 BetrAVG) einzuführen, bei denen Mindest- und Garantieleistungen entfallen sowie die Arbeitgeber von Leistungs-, Verwaltungs- und Auskunftspflichten entlastet und enthaftet werden („pay and forget“). Im Fall der Entgeltumwandlung sind Arbeitgeber verpflichtet, 15 Prozentpunkte der ersparten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten weiterzugeben.

Mit der Zahlung der Beiträge endet die Verpflichtung des Arbeitgebers, und die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers richten sich gegen die alleinhaftenden Versorgungsträger. Die Portabilität reiner Beitragszusagen wird verbessert.

Steuerliches Fördermodell für Geringverdiener

Es wird ein Förderbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung von Geringverdienern (unter 2.000 Euro brutto monatlich) eingeführt. Damit können Arbeitgeber einen Steuerzuschuss in Höhe von 30% ihrer Beiträge (mindestens 20 Euro/ maximal 40 Euro pro Monat) erhalten (d.h. 72 Euro - 144 Euro pro Jahr) erhalten. Die Riester-Grundzulage wird um 11 Euro auf 165 Euro erhöht. Des Weiteren wird die Frist für den Erhalt eines Wohnförderkontos auf 5 Jahre verlängert, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei der temporären Aussetzung der Selbstnutzung steuerlich geförderter Wohnungen zu vermeiden.

Förderung der Nutzung durch geringere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belastung der betrieblichen Altersversorgung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Höchstbeiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden auf einheitlich 8% des Bruttoeinkommens angehoben. Steuerliche Begünstigungen werden für die Kleinbetragsrente und die Riester-Rente eingeführt.

Altersvorsorgeanreiz für Geringverdiener durch geringere Anrechnung im SGBXII

Bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ein Sockelfreibetrag in Höhe von 100 Euro pro Monat eingeführt. Darüber hinaus werden Alterseinkünfte in einer Gleitzone (prozentual 30% bis zu einem Maximalanteil von 50% des Regelbedarfs) teilweise angerechnet. Durch die Besserstellung von Kleinbetragssparern soll ein Sparanreiz für Geringverdiener geschaffen werden, die mit künftiger Inanspruchnahme der Grundsicherung rechnen müssen.

Neutrale Auskunft

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig über das gesamte Spektrum der staatlich geförderten zusätzlichen Altersversorgungsangebote neutral und anbieterunabhängig beraten. Vollständige, verständliche, zuverlässige und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen sollen Geringverdienern darin unterstützen, zusätzlichen Versorgungsbedarf zu erkennen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für **Bürgerinnen und Bürger** erhöht sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** um gut **830 Stunden (21.000 Euro)** durch das Ausfüllen der Steuererklärung für die günstigere Besteuerung der Kleinbetragsrente (5 min bei ca. 10.000 Fällen).

Wirtschaft

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** der Wirtschaft wird geschätzt auf max. **11,3 Mio. Euro**, basierend auf einer Hochrechnung von Angaben eines Teils der insgesamt 170 Anbieter.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand ergibt sich bei

- Anbietern von Riester-Verträgen durch die Erhöhung der Grundzulage bei Riester-Verträgen, der Veränderung der Mindesteigenbeträge und des Förderrahmens einmaliger Beratungsaufwand einschließlich der Anpassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Neuzertifizierung, der Beratungssoftware, der Anpassung der Beitragsrechner für den Außendienst und im Internet sowie einer Personalschulung (ca. **7,6 Mio. Euro** bei geschätzten max. 19.700 Personentagen à 7,6h, 50,50 €/h).
- der günstigeren Besteuerung der Kleinbetragsrente (ca. **1,75 Mio. Euro** bei geschätzten 4.600 Personentagen max. à 7,6h, 50,50 €/h). Die neue Besteuerungsregel führt zu einer Erweiterung beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Hier muss ein neues Datenfeld für die gesonderte Übermittlung der Kleinbetragsrente geschaffen werden. Außerdem müssen die Anbieter die Vertragsbedingungen ihrer Altersvorsorgeverträge anpassen, Prozessanpassungen beim Auszahlungswunsch der Kunden vornehmen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen anpassen und gegenüber der Zertifizierungsstelle eine Änderungsanzeige abgeben.
- technische Umsetzung der neuen Meldung der Wiederaufnahme der Selbstnutzung bei steuerlich geförderten Wohnungen bei den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen durch die Einrichtung von Wiedervorlageprozessen (ca. **1,66 Mio. Euro** bei geschätzten 4.300 Personentagen max. à 7,6h, 50,50 €/h).
- Die Flankierung der reinen Beitragszusagen im Versicherungsaufsichtsrecht bei Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen in jeweils 10 Fällen (**86.000 Euro**, darunter: Beantragung einer Erlaubnis – 547 min pro Fall, ca. 83.000 Euro gesamt; Verwendung eines neuen Kennzeichens und einer separaten Bestandsgruppe, 30 min pro Fall, ca. 3.000 Euro gesamt).

Jährliche Belastungen in Höhe von ca. **4,6 Mio. Euro** ergeben sich durch

- vor allem aufgrund von Informationspflichten (**2,7 Mio. Euro**, insbesondere durch die Information von 700.000 Anwärtern und 285.000 Rentenempfängern) sowie der versicherungsaufsichtsrechtlichen Flankierung der reinen Beitragszusagen seitens der Anbieter in 25 Fällen (**888.000 Mio. Euro**).
- Erstellung der Lohnsteuer-Anmeldung zur Nutzung des bAV-Förderbetrags (ca. **1 Mio. Euro**, bei geschätzten 900.000 Fällen pro Jahr und ca. 2 min pro Fall, 33,20 €/h).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Jährliche Entlastung** der Wirtschaft beläuft sich auf insgesamt ca. **5,8 Mio. Euro**.

Davon resultieren Entlastungen in Höhe von **4,5 Mio. Euro** aus der Einführung eines einheitlichen Dotierungsrahmen von 8% und der Abschaffung der Differenzierung zwischen Alt-/Neuzusage sowie der einfachen Anrechnung der pauschalen Beitragsbesteuerung. Etwa 20% der rund 10 Mio. Beschäftigten mit einer Betriebsrente über externe Durchführungswege zahlen Gesamtbeiträge, die die Grenze von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen, was zu einer Entlastung von **ca. 4,5 Mio. Euro** führt (Zeitersparnis 4 min pro Fall, 2 Mio. Fälle jährlich, 33,20 €/h).

Der Wegfall der Gegenrechnung von Beiträgen aus den zurückliegenden 7 Jahren von zuvor steuerfrei belassenen Beiträgen bringt weitere **1,3 Mio. Euro** an jährlicher Entlastung (ca. 80.000 Abfindungsfälle jährlich, Zeitersparnis 30 min pro Fall, 33,20 €/h).

Im Saldo wird die Wirtschaft in Höhe von ca. **1,2 Mio. Euro** jährlich entlastet.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Bund

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht auf Bundesebene in Höhe von mindestens **5,5 Mio. Euro**, und zwar insbesondere bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. Die teilweise umfangreichen technischen Änderungen machen die Inanspruchnahme eines externen IT-Dienstleisters notwendig (geschätzter Tagessatz: jeweils 1.350 Euro, sofern nichts anderes angegeben ist):

- Die Einführung der Verrechnungslogik, die eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Module zur Zulageberechnung und –auszahlung darstellt. Für dieses Redesign der Zulageberechnung rechnet die ZfA mit Umsetzungskosten in Höhe von ca. **3,4 Mio. Euro** (2.500 Personentage).
- Die Umsetzung der Datenübermittlung an die Grundsicherungsträger (SGBXII) verursacht bei der ZfA ein Umsetzungsaufwand in Höhe von ca. **1,5 Mio. Euro** (ca. 1.100 Personentage). Die in diesem Zusammenhang erwarteten Aufwände für die Abstimmungen zwi-

schen den beteiligten Kommunikationspartnern (Datensatz-abstimmungen, Verbundtests, Einsatzkoordination) wurden noch nicht beziffert.

- Umsetzungskosten von ca. **550.000 Euro** entstehen durch die Softwareanpassung an die höhere Grundzulage bei Riester-Verträgen (ca. 400 Personentage).
- Umsetzungskosten von rund **26.000 Euro** ergeben sich durch die notwendige Anpassung der Datenschemata und den Test der Änderungen, die bei den jährlichen Anpassungen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren mit vorhandenen internen Kapazitäten umgesetzt werden kann (ca. 50 Personentage, gD).

Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich um insgesamt ca. **6,7 Mio. Euro**.

Zusätzlicher Aufwand in Höhe von **ca. 6,4 Mio. Euro** jährlich entsteht insbesondere den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Beratungsgespräche. Es wird erwartet, dass sich die Nachfrage bei intensiven Altersversorgungsgesprächen durch die Umwandlung einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift um 70.000 Gespräche jährlich erhöhen wird (70.000 Fälle, ca. 1 Stunde pro Beratungsfall, Personal- und Sachkostenansatz von 110.388 Euro je Beschäftigtem).

Erfüllungsaufwand entsteht auch beim Statistischen Bundesamt in Höhe von **160.000 Euro** jährlich (je eine Vollzeitkraft gD (E11) und hD (E14) durch die Einführung einer amtlichen Statistik über das Lohnsteuer-Anmeldeverfahren).

Weitere **130.000 Euro** entstehen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch die Flankierung reiner Beitragszusagen im Versicherungsaufsichtsrecht.

Länder und Kommunen

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** für die Länder und Kommunen beläuft sich auf ca. **3,1 Mio. Euro**:

- Die Einführung des Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersversorgung im SGB XII-Bereich sowie die Umstellung auf den automatisierten Datenabgleich entsteht ein Aufwand von gerundet ca. **2,9 Mio. Euro** (421 Grundsicherungsträger, mit jeweils 10 Personentagen gD/ à 580 Euro zzgl. 1.000 Euro Sachkosten).
- Die günstigere Besteuerung der Kleinbetragsrente verursacht Erfüllungsaufwand auf Ebene der Länder für den Bereich IT in Höhe von ca. **150.000 Euro** (darunter ca. 100.000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Euro/ 0,5 Personenjahre extern zur Anpassung des Risiko-Mangement-Systems (RMS) und weitere 50.000 Euro/ 85 Personentage intern im KONSENS-Verfahren DAME (Data Warehouse, Auswertungen und Business-Intelligence- Methoden) durch RMS-bedingte Änderungen.

- Die Einführung des Datenaustauschs zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle nach § 118 SGB XII verursacht bei dieser einmaligen Implementierungsaufwand in Höhe von **116.000 Euro** (200 Personentage à 580 Euro).

Eine **jährliche Entlastung** der Verwaltung in Höhe von **ca. 6 Mio. Euro** ergibt sich durch die Einführung des automatischen Datenabgleichs für Leistungsberechtigte im Bereich der Grundsicherung. Die Automatisierung erleichtert die Prüfung auf etwaigen Missbrauch bei Folgeanträgen von Grundsicherungsempfängern, die derzeit händisch erfolgt (ca. 1 Mio. Grundsicherungsempfänger, geschätzte Reduktion des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands von 5 min pro Fall/ insgesamt ca. 10,400 Personentage à 580 Euro).

Für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen ergibt sich damit **im Saldo** ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. **700.000 Euro**.

II.2. ‚One in one Out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ in Höhe von 1,2 Mio. Euro dar.

II.3. Evaluierung

Ziel dieses Regelungsvorhabens ist es, die Verbreitung von Betriebsrenten besonders bei Beschäftigten mit niedrigen Einkommen und in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern durch eine einfachere Form der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Im Rahmen des Alterssicherungsberichts 2020 wird das Ressort insbesondere untersuchen, inwieweit die neuen arbeits- und förderrechtlichen Instrumente zur Zielerreichung beigetragen haben. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sich zeigt, dass durch die freiwillige zusätzliche Altersversorgung eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht wurde (§ 154 SGB Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Zudem wird das Bundesministerium der Finanzen dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bis zum 31. Dezember 2023 über die Entwicklung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung (bAV-Förderbetrag) berichten.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4 (§ 229 SGB V)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit eine Reduzierung der hundertprozentigen Beitragspflicht zur Krankenversicherung für Betriebsrenten auch außerhalb betrieblicher Riester-Renten ermöglicht werden kann.

Begründung:

Die Krankenversicherungsbeiträge aus Betriebsrenten müssen, anders als zum Beispiel bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, vom Betriebsrentner alleine getragen werden. Bis 31. Dezember 2003 galt für Betriebsrenten nur der halbe Beitragssatz, das heißt, Betriebsrentner mussten einen Beitrag nur in Höhe des Arbeitnehmeranteils zur Krankenversicherung entrichten. Seit 1. Januar 2004 werden Betriebsrenten unabhängig davon, wer die Betriebsrente in der Ansparphase finanziert hat, mit dem vollen Beitragssatz zur Beitragsbemessung herangezogen. Problematisch erscheint vor diesem Hintergrund die volle Beitragspflicht insbesondere von arbeitnehmerfinanzierten Betriebsrenten.

Die in § 23 Absatz 2 BetrAVG-E vorgesehene Umleitung von ersparten Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung in die betriebliche Altersversorgung dürfte die große Unzufriedenheit der betroffenen Betriebsrentner bezüglich der vollen Beitragspflicht zur Krankenversicherung in der Rentenphase wohl nicht beseitigen.

2. Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 244b Absatz 1 Satz 2 - neu - VAG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dem Artikel 6 Nummer 2 § 244b Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Direktversicherungen können abweichend von Nummer 1 nach Wahl der Tarifparteien Voll- oder Teilgarantien gewähren."

Begründung:

Ein vollständiges Garantieverbot ist bei Direktversicherungen nicht erforderlich und würde zudem den Spielraum der Tarifvertrags- beziehungsweise Betriebsparteien einschränken. Sie könnten dann nicht mehr wählen, ob und inwieweit sie bei der Durchführung der reinen Beitragszusage eine Garantieübernahme durch die Versorgungsträger vorsehen wollen. Zudem würde das vollständige Verbot von Garantieübernahmen die Gewährung von Leistungen im Bereich der Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung erschweren.

3. Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 10a Absatz 1 und Absatz 7 EStG)

In Artikel 9 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "2 100 Euro" durch die Angabe "2 250 Euro" ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
"(7) ... (weiter wie Regierungsentwurf)" '

Begründung:

Im Zuge der Anhebung der Grundzulage von 154 Euro auf 165 Euro soll auch der in § 10a Satz 1 EStG geregelte Höchstbetrag für den alternativen Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben angepasst werden. Auch dieser Betrag ist - wie die Grundzulage - seit dem Jahr 2008 nicht mehr erhöht worden. In den Jahren zuvor wurden beide Größen stets im relativ gleichen Umfang angehoben.

Um die Struktur der bisherigen Förderung beizubehalten, ist wie bei der Grundzulage eine Anhebung des Sonderausgabenhöchstbetrags um rund sieben Prozent notwendig. Dies sind 150 Euro.

4. Zu Artikel 9 Nummern 9 und 10 (Dynamisierung der Riester-Zulagen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine deutli-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

chere Anhebung und eine Dynamisierung der Riester-Zulagen erfolgen kann.

Begründung:

Die im Jahr 2002 eingeführte Grundzulage wurde bisher nicht angepasst. Die in § 84 Satz 1 EStG-E vorgesehene Erhöhung der Grundzulage ist daher wichtig für die bessere Verbreitung der privaten Altersvorsorge, erscheint allerdings hierfür als zu gering angesetzt. Darüber hinaus sind auch Verbesserungen bei der Kinderzulage erforderlich. So sollte diese auch für vor 2008 geborene Kinder auf einheitlich 300 Euro angehoben werden. Es ist nicht vermittelbar, dass für vor 2008 geborene Kinder derzeit nur 185 Euro an Kinderzulage gewährt wird.

5. Zu Artikel 9 Nummer 18 (§ 100 Absatz 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Vermeidung von Gestaltungen für den BAV-Förderbetrag auf das Referenzjahr 2016 abgestellt werden kann.

Begründung:

Der Förderbetrag wird bei Arbeitgebern, die bereits im Jahr 2017 einen arbeitgeberfinanzierten Beitrag zu einem Pensionsfonds, einer Direktversicherung oder Pensionskasse geleistet haben, begrenzt auf den Betrag, den der Arbeitgeber im Vergleich zur Beitragshöhe des Jahres 2017 zusätzlich leistet. Wer als Arbeitgeber bisher keine Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung erbracht hat, wird also bei gleicher Beitragshöhe stärker gefördert als Arbeitgeber, die sich schon jetzt sozial verantwortungsbewusst gegenüber ihren Arbeitnehmern verhalten. Die Schlechterstellung der Bestandsfälle bietet für betroffene Arbeitgeber einen Anreiz, freiwillige arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung im Referenzjahr 2017 zu mindern, um dauerhaft und ohne Mehraufwand eine vollständige Förderung der späteren Aufstockung in den Folgejahren zu erreichen. Zu prüfen wäre, ob gegebenenfalls auf 2016 als Referenzjahr abgestellt werden könnte, um solche Gestaltungen auszuschließen.

6. Zu Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 AltvZertG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch die vorgesehene Neuregelung in § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a eine Ergänzung oder Klarstellung in § 93 Absatz 3 EStG im Hinblick auf die Frage einer steuerunschädlichen Verwendung im Zusammenhang mit der Auszahlung zur Abfindung ei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ner Kleinbetragsrente im Jahr, das dem Beginn der Auszahlungsphase folgt, erforderlich ist.

Begründung:

Nach § 93 Absatz 3 Satz 1 EStG gelten Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase nicht als schädliche Verwendung. Durch die vorgesehene Neuregelung des § 1 Absatz 1 Nummer 4 hat der Rentenbezieher zukünftig ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts zur Abfindung einer Kleinbetragsrente. Er kann zwischen der Einmalzahlung im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase und dem darauffolgenden Jahr wählen. Fraglich ist, ob die Auszahlung im darauffolgenden Jahr noch unter den Begriff "Beginn der Auszahlungsphase" im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 1 EStG zu subsumieren ist. Damit unabhängig von der Wahlrechtsausübung die Einmalauszahlung steuerlich gleichbehandelt wird, das heißt unabhängig vom im Rahmen des AltvZertG gewählten Auszahlungszeitpunkt keine schädliche Verwendung vorliegt, sollte eine entsprechende Ergänzung des § 93 Absatz 3 EStG geprüft werden.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit bei der Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes auch geförderte Betriebsrenten unberücksichtigt bleiben können.

Begründung:

Damit würde die bisherige Schlechterstellung von Betriebsrenten im Vergleich zu Riester-Renten beseitigt. Riester-Renten werden, soweit sie nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes gefördert worden sind, nicht angerechnet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates
vom 10. Februar 2017
zum Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung
und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)
BR-Drs. 780/16 (Beschluss)**

Ziffer 1: Zu Artikel 4 (§ 229 SGB V)

Die Bundesregierung lehnt weitere Änderungen bei der Verbeitragung von betrieblicher Altersvorsorge zur Krankenversicherung ab. Die Verbeitragung von Versorgungsbezügen aus Betriebsrenten ist ein unverzichtbarer Bestandteil für eine solidarische und nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und für einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und der Generationengerechtigkeit der GKV. Die derzeitigen Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung aus den Versorgungsbezügen belaufen sich auf rund 5,3 Mrd. Euro. Eine Absenkung des Beitragssatzes auf Versorgungsbezüge auf den Arbeitnehmeranteil führt zu Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von jährlich rund 2 ½ Mrd. Euro, die über einen deutlichen Anstieg der Zusatzbeiträge für alle Mitglieder refinanziert werden müssten.

Obwohl die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist, leistet die GKV bereits im Rahmen der Entgeltumwandlung einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge. Hintergrund der im Entwurf für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz enthaltenen Regelung ist, dass es sich bei der mit einer Riester-Zulage geförderten Altersversorgung um eine Sonderform im Bereich der betrieblichen Altersversorgung handelt, die bisher ohne Ausnahmen sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase beitragspflichtig ist.

Ziffer 2: Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 244b Absatz 1 Satz 2 - neu - VAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Er würde dazu führen, dass die Versicherungen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den sonstigen potenziellen Anbietern von Betriebsrentenprodukten wie zum Beispiel den regulierten Pensionskassen erhalten würden. Gerade diese Pensionskassen, die häufig betriebliche Sozialeinrichtungen sind, stehen aber seit jeher für eine kostengünstige und zielgenaue Durchführung der betrieblichen Altersversorgung. Im Übrigen wird mit der reinen Beitragszusage ohne Garantie der Versorgungseinrichtung ein neuer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weg geöffnet, ohne die alten in Frage zu stellen. Garantien bleiben selbstverständlich weiterhin eine gültige Option in der betrieblichen Altersversorgung. Besonders dort, wo die Sozialpartner mit solchen Lösungen zufrieden sind, besteht keine Veranlassung, davon abzugehen. Die reine Beitragszusage soll demgegenüber ein zusätzliches Angebot an jene Sozialpartner sein, welche Garantien nicht nur als Schutz, sondern als Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten oder als Hemmnis für den Einstieg in die betriebliche Altersversorgung empfinden. Die Kombination von reiner Beitragszusage und Nicht-Garantie ist deshalb nur konsequent.

Ziffer 3: Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 10a Absatz 1 und Absatz 7 EStG)

Die Bundesregierung wird die Anhebung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG prüfen. Eine Erhöhung dieses Sonderausgabenabzugs auf 2.250 Euro würde zusätzliche Steuermindereinnahmen von 75 Mio. Euro jährlich auslösen.

Ziffer 4: Zu Artikel 9 Nummern 9 und 10 (Dynamisierung der Riester-Zulagen)

Die unterbreiteten Vorschläge werden von der Bundesregierung aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

Deutlichere Anhebung der Altersvorsorgezulage: Die Maßnahme löst erheblich höhere Steuermindereinnahmen aus.

Dynamisierung der Altersvorsorgezulage: Da die vom Zulageberechtigten vorzunehmende Mindesteigenbeitragsberechnung von der Zulagenhöhe abhängig ist, müsste der Zulageberechtigte sich jedes Jahr nach der neuen Zulagenhöhe erkundigen und diese bei der Bemessung seines Beitrags berücksichtigen. Dies würde die Komplexität der Riester-Förderung deutlich erhöhen. Vereinheitlichung der Kinderzulage: Eine Anhebung der Kinderzulage für vor 2008 geborene Kinder auf 300 € würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 400 Mio. € führen.

Ziffer 5: Zu Artikel 9 Nummer 18 (§ 100 Absatz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte nachkommen.

Ziffer 6: Zu Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 AltZertG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte nachkommen.

Ziffer 7: Zum Gesetzentwurf allgemein (Anrechnung von Betriebsrenten auf Einkommen auf Renten wegen Todes)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte nachkommen.